

Sandra Schlögl

Rechnungsabschlüsse von Universitäten nach UG 2002:
Eine kritische Analyse

Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
einer Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Studienrichtung Financial and Industrial Management
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Univ. Prof. Dr. Heinz Königsmaier

Institut für Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung

Eggersdorf, September 2009

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

21. September 2009

Unterschrift:

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorwort und Problemstellung	8
2	Historische Entwicklung des Universitätsgesetzes	10
2.1	Anfänge der Universitätsorganisation.....	10
2.1.1	Gelehrtenuniversität und Hochschulorganisationsgesetz 1955.....	10
2.1.2	Universitäts-Organisationsgesetz 1975 (UOG 1975).....	10
2.1.3	Universitäts-Organisationsgesetz 1993 (UOG 1993).....	11
2.1.4	Universitäts-Studiengesetz 1997 (UniStG 1997)	12
2.2	Der Bologna-Prozess	13
2.2.1	Bologna-Erklärung: Grundstein des Bologna-Prozesses	13
2.2.2	Gründe für den „Bologna-Prozess“	14
2.2.3	Der Bologna-Prozess in Österreich	16
2.3	Universitätsgesetz 2002	18
2.3.1	Wesentliche Punkte und Ziele der Gesetzesreform des UG 2002	18
2.3.1.1	Rechtsform.....	18
2.3.1.2	Entscheidung und Verantwortung	19
2.3.1.3	Leitung und Mitbestimmung	20
2.3.1.4	Leistungsvereinbarungen und Globalbudget	20
2.3.1.5	Personal.....	20
2.3.1.6	Liegenschaften.....	21
2.3.2	UG-Novelle 2009: Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009	21
3	Rechnungslegung nach UG 2002.....	23
3.1	UGB versus UG 2002.....	23
3.1.1	Bestandteile und Funktionen des Jahresabschlusses	23
3.1.1.1	Gegenüberstellung Gliederung der Bilanz gem. UGB bzw. UG	25
3.1.1.2	Gegenüberstellung Gliederung der GuV gem. UGB bzw. UG.....	29

3.1.1.3	Gegenüberstellung der Anhangsangaben gem. UGB bzw. UG	32
3.1.2	Bilanzadressaten.....	33
3.1.3	Rechnungslegungszweck.....	35
3.1.4	Zielsetzung.....	36
4	Vergleich der Jahresabschlüsse 2007 von Universitäten.....	39
4.1	Kurzbeschreibung der verwendeten Universitäten	39
4.1.1	Technische Universität Graz	39
4.1.2	Alpen-Adria Universität Klagenfurt.....	40
4.1.3	Universität für Bodenkultur Wien	40
4.2	Bilanz	40
4.3	GuV.....	43
5	Kennzahlen	46
5.1	Grundlagen	46
5.1.1	Definition	46
5.1.2	Allgemein	46
5.1.2.1	Kosten- und Leistungsrechnung.....	49
5.1.3	Bilanzanalyse anhand von Kennzahlen.....	50
5.1.3.1	Analyse und Beurteilung der Vermögenslage.....	51
5.1.3.2	Analyse und Beurteilung des Kapitals	51
5.1.3.3	Analyse und Beurteilung der Ertragslage	53
5.1.3.4	Cashflow	54
5.1.3.5	Analyse und Beurteilung der Liquidität	56
5.2	Mängel an Information bei den Universitätsabschlüssen	57
5.3	Kennzahlen für Universitäten	59
5.3.1	Berechnung und Interpretation.....	60
5.4	Alternative Kennzahlen für Universitäten.....	63
5.4.1	Basis	63
5.4.1.1	Ausgabenbezogene Kennzahlen.....	64

5.4.1.2	Ausstattungsbezogene Kennzahlen	64
5.4.1.3	Erfolgs- und leistungsbezogene Kennzahlen.....	65
5.4.1.4	Kennzahlen zur Betreuung und Auslastung.....	65
5.4.1.5	Sonstige Bereiche	66
5.4.2	Wissensbilanz	66
5.4.2.1	Allgemein	66
5.4.2.2	Wissensbilanz der Universität	68
5.4.3	Berechnung und Interpretation	69
6	Schlusswort und Zusammenfassung	72
7	Literatur- und Abbildungsverzeichnis.....	74
7.1	Literaturverzeichnis	74
7.2	Abbildungsverzeichnis.....	77
8	Judikatur	78

ABKÜRZUNGS- UND SYMBOLVERZEICHNIS

A-A-U Klafu	Alpen-Adria Universität Klagenfurt
Abs.	Absatz
A_t	Auszahlungen zum Zeitpunkt t
BAKK	Bachelorstudium
Ber.	Berechnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft
Boku	Universität für Bodenkultur
d.h.	das heißt
EFTA	European Free Trade Association
EG	Ergebnis der gewöhnlichen
EGT	Ergebnis der gewöhnlicher Geschäftstätigkeit
E_t	Einzahlungen zum Zeitpunkt t
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FHStG	Fachhochschulstudiengesetz
ggf.	gegebenenfalls
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OEEC	Organization for European Economic Cooperation
TU Graz	Technische Universität Graz
UG 2002	Universitätsgesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UNESCO	United Nation Educational, Scientific and Cultural Organization
UniStG	Universitäts-Studiengesetz
UOG	Universitäts-Organisationsgesetz
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
vgl.	vergleiche
VJ	Vorjahr
VO	Verordnung
WBV	Wissensbilanzverordnung
z.B.	zum Beispiel

DANKSAGUNG

Mein Dank gebührt

Herrn Univ. Prof. Dr. Heinz Königsmayer für die Bereitstellung des Themas sowie für die Betreuung und Unterstützung.

Herrn MMag. Alexander Enzinger für die Hilfestellung am Anfang meiner Masterarbeit

Frau Dr. Anita Riegler für das Korrekturlesen

Herrn Martin Müller für die Unterstützung bei der praktischen Arbeit sowie für zahlreiche Gespräche

Bei meinem Verlobten **Thomas**, möchte ich mich ganz besonders bedanken. Ohne seine hilfreiche Unterstützung, Motivation und Liebe wäre dies alles nicht möglich gewesen.

Meinen Kindern **Elias** und **Lara** danke ich für die Geduld die sie aufgebracht haben, wenn ich einmal weniger Zeit hatte.

Ich möchte mich auch bei **meinen Eltern** bedanken, die mir dieses Studium ermöglicht haben und mir gezeigt haben, dass man sehr viel im Leben erreichen kann, wenn man es will und daran glaubt.

Bei den Eltern meines Verlobten **Karl-Heinz** und **Maria Luise** möchte ich mich für die hilfreiche Unterstützung bedanken. Sie haben mir sehr viel Arbeit abgenommen.

Weiters möchte ich mich bei meiner **Arbeitgeberin** und meinen **Arbeitskolleginnen** bedanken, die während dieser Zeit sehr viel Geduld bewiesen haben.

1 VORWORT UND PROBLEMSTELLUNG

Universitäten sind mit dem Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) verpflichtet unter der Verantwortung und Leitung des Rektorats unter anderem ein Berichtswesen einzurichten, das den Aufgaben der Universität entspricht. Dies wurde im § 16 UG 2002 festgelegt. In Anknüpfung an das UGB sind die Universitäten verpflichtet, periodische Rechnungsabschlüsse zu erstellen.

Details über die Gliederung des Rechnungsabschlusses, über die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden, über die Anwendung von Bewertungsvereinfachungsverfahren, über die Prüfung des Rechnungsabschlusses, über die Aufnahme entsprechender Erläuterungen und über eine einheitliche Anwendung dieser Grundsätze wurden von der bzw. dem Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung im Einklang mit der bzw. dem Bundesministerin/ Bundesminister für Finanzen in der Verordnung Nr. 292: Rechnungsabschluss der Universitäten im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich veröffentlicht.

Gemäß Unternehmensgesetz verfolgt der Rechnungsabschluss nach UGB die Grundgedanken der Ausschüttungsbemessung sowie des Gläubigerschutzes. Beide Grundsätze sind im Universitätsgesetz bzw. in der dazugehörigen Verordnung nicht in dieser inhaltlichen Übereinstimmung ersichtlich.

Es stellt sich hiermit die Frage, ob eine inhaltliche Konkretisierung dieser universitären Rechnungslegungspflichten, wie sie im UG 2002 sowie in der gegenständlichen Verordnung vorgenommen wird, überhaupt sachgerecht und durchführbar ist.

Um diese Frage beantworten zu können, ist eine Betrachtung folgender Punkte unumgänglich.

KAPITEL 1: *Historische Entwicklung des UG 2002:* Wie ist es im Zeitablauf zur Entstehung des Universitätsgesetzes 2002 gekommen? Aus welchen früher erlassenen Gesetzen wurde es entwickelt? Welche Rolle spielte dabei der Bologna-Prozess?

KAPITEL 2: *Universitätsgesetz 2002:* Um die wesentlichen Unterschiede zwischen UGB und UG 2002 zu erkennen, ist es notwendig, Abweichungen zwischen den beiden Gesetzen herauszufinden. Aufgrund dieser Abweichungen ist es dann möglich Problemfelder aufzudecken.

KAPITEL 3: *Vergleich der Jahresabschlüsse 2007 österreichischer Universitäten:* Hierbei wird auf die Umsetzung der geltenden Gesetze bzw. Verordnungen eingegangen und ein Vergleich über den Informationsgehalt der Rechnungsabschlüsse gemacht.

KAPITEL 4: *Alternative Kennzahlen:* Da Kennzahlen, gem. Unternehmensrecht, wie Schuldentilgungsdauer und Eigenkapitalrentabilität bei Universitäten wenig bis gar keine Aussagekraft haben, sollen im Rahmen dieser Arbeit alternative Kennzahlen gefunden bzw. berechnet werden, mit denen eine noch bessere Vergleichbarkeit der Universitäten untereinander stattfinden kann.

2 HISTORISCHE ENTWICKLUNG DES UNIVERSITÄTSGESETZES

2.1 ANFÄNGE DER UNIVERSITÄTSORGANISATION

¹In Österreich gab es seit dem Wiederaufbau im Jahr 1945 vier unterschiedliche Formen der Universitätsorganisation, bis im Jahr 1997 das Universitäts-Studiengesetz 1997 (UStuG 1997) erlassen wurde.

Diese vier Modelle waren

- Gelehrtenuniversität
- Hochschulorganisationsgesetz 1955
- Universitäts-Organisationsgesetz 1975 (UOG 1975)
- Universitäts-Organisationsgesetz 1993 (UOG 1993)

2.1.1 GELEHRTENUNIVERSITÄT UND HOCHSCHULORGANISATIONSGESETZ 1955

Noch ganz in den Fängen der österreichischen Monarchie begann man im Jahre 1945 mit der so genannten „Gelehrtenuniversität“. Hier hatten weder Studenten noch eventuelle Vertreter ein Mitspracherecht. Ausschließlich die Professoren, welche allein in den Kollegien, Dekanaten und Rektoraten saßen, gaben den Ton an.

Nach zehn Jahren, im Jahr 1955, wurde zwar das Hochschul-Organisationsgesetz 1955 beschlossen, dieses brachte aber verglichen mit dem bisher geltenden Recht der „Gelehrtenuniversität“ keine essentiellen Veränderungen.

2.1.2 UNIVERSITÄTS-ORGANISATIONSGESETZ 1975 (UOG 1975)

Zu den größten Umgestaltungen der Universitätsorganisation – seit 1873 – kam es im Jahr 1975, als das Universitäts-Organisationsgesetz 1975 unter der Ministerin Hertha Firnberg² beschlossen wurde.

¹ Zu diesen und den nachfolgenden Ausführungen vgl. WELAN/WULZ (1996), S. 3 ff

Hierbei kam es zu einer Verwaltungsreform, welche „...die Eingriffs- und Durchgriffsrechte des Bundesministeriums stärkte“³.

„Während die Verwaltungsreform konsequent durchgeführt wurde, mußte die Demokratisierung inkonsequent bleiben, da der Spielraum für selbständige, autonome Entscheidungen der Universität nach wie vor sehr eng war.“⁴

„Abgesehen von der Überregulierung des Organisations-, Studien- und Prüfungswesens wurde der Alltag durch Regelungen des Budget- und Stellenplanes, der Sach- und Kassengebarung, des Dienst- und des Besoldungsrechtes, des Gebäude- und Raumverwaltungsrechts, des Steuer- und Zollrechts usw. bestimmt.“⁵

2.1.3 UNIVERSITÄTS-ORGANISATIONSGESETZ 1993 (UOG 1993)

Die nächste Reform, welche zum UOG 1993 führte, brachte im Rückblick auf das UOG 1975 nicht viel Neues. Als wichtigster Punkt ist zu erwähnen, dass den Universitäten mehr Selbstständigkeit zugebilligt wurde.

Durch das neue UOG 1993 wurde die Universität in vielerlei Hinsicht gestärkt.

Das Bundesministerium hat keine Weisungsbefugnis mehr, es hat nur mehr ein Aufsichtsrecht. Die Universität ist zwar weiterhin eine Einrichtung des Bundes aber trotzdem unabhängig.

² **Anmerkung:** Hertha Firnberg: 18. September 1909 bis 14. Februar 1994; Hertha Firnberg war von 1963 bis 1983 Mitglied des Nationalrates. In dieser Zeit war sie unter anderem im Finanz-, Unterrichts- und Justizausschuss tätig. Im Jahr 1970 wurde sie unter Bundeskanzler Bruno Kreisky zur Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung, welches Ministerium es bis dato noch nicht gegeben hatte, ernannt. Zu ihren größten Leistungen zählt die Hochschulreform 1975. Das daraus resultierende Universitäts-Organisations-Gesetz hat „zur Demokratisierung der Universitäten geführt“ [BUCHTA (2004)]. Durch die Studiengebührenabschaffung, Schaffung von Stipendien, Schulbuchaktionen und Einführung der Schülerfreifahrt konnte sie die frei zugängliche Bildung umsetzen. [vgl. BUCHTA (2004)]

³ WELAN/WULZ (1996), S. 4

⁴ WELAN/WULZ (1996), S. 4

⁵ WELAN/WULZ (1996), S. 4

Somit führte das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten 1993 zu einer Überlassung von Verantwortlichkeiten der Bundesministerin bzw. des Bundesministers an die Universitäten.⁶

Als neu kann auch „...die Globalbudgetzuteilung in vier Größen...“⁷ bezeichnet werden. Die Verteilung kann durch

- die Rektorin oder den Rektor, einer eigenen Satzung
- die Rektorin oder den Rektor, die Dekanin oder den Dekan, als geschäftsführende Organe
- satzungsgebende und kontrollierende Kollegialorgane und
- die Studiendekanin oder den Studiendekan als Verantwortliche/r für den Studienbetrieb

erfolgen.

2.1.4 UNIVERSITÄTS-STUDIENGESETZ 1997 (UNISTG 1997)

Im Jahr 1993 folgte das neue UOG 1993 dem alten UOG 1975. Gleichzeitig wurde auch das Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) beschlossen.⁸ Im Herbst 1990 wurde von den Bundesgesetzgebern ein Arbeitsübereinkommen geschlossen, welches vor allem eines vorsah: „...dass die Universitäten zu selbständigen, für ihre Leistung verantwortlichen Einrichtungen weiterentwickelt werden.“^{9, 10}

Durch die Beschlussfassung des UOG 1993 und des FHStG wurde somit der erste Teil der Neugestaltung, gemäß des Arbeitsübereinkommens, verwirklicht.

Der zweite Teil der Neugestaltung betrifft das Studienrecht. Bisher war das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz 1966 gültig. Nach einigen Beratungsgesprächen wurde im Jahr

⁶ vgl. KOSTAL (2002), S. 15

⁷ KOSTAL (2002), S. 15

⁸ vgl. KOSTAL/ HAUSER (1997), S. 3

⁹ WELAN/WULZ (1996), S. 12

¹⁰ vgl. WELAN/WULZ (1996), S. 12

1997 das neue Universitäts-Studiengesetz 1997 beschlossen. Mit Beschluss des neuen Universitätsgesetzes beabsichtigte der Gesetzgeber eine generelle Neustrukturierung des Studienrechts.¹¹

Es beinhaltet „neben einer Deregulierung und Dezentralisierung des Studienrechtes im Sinne der Reform des Organisationsrechts auch Intentionen der Verwaltungsreform und der Rechtsbereinigung“¹².

Hier werden nur einige Reformziele genannt, die vom UniStG 1997 erfüllt werden:

- Verbesserung der Zielorientiertheit der Studien
- Erhöhung der Effizienz des Studiensystems
- Verkürzung der Studienzeiten,
- Senkung der Drop-out Raten¹³

2.2 DER BOLOGNA-PROZESS

2.2.1 BOLOGNA-ERKLÄRUNG: GRUNDSTEIN DES BOLOGNA-PROZESSES

Im Mai 1999 wurde in Bologna von den Bildungsministerinnen und Bildungsministern aus 29 europäischen Ländern die so genannte Bologna-Erklärung unterzeichnet. Ziel sollte die Schaffung eines gemeinsamen Europäischen Hochschulraumes sein. Durch diese Verwirklichung sollte ein Bildungsstandard zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas weltweit gewährleistet werden.¹⁴

¹¹ vgl. KOSTAL/HAUSER (1997), S. 25ff

¹² KOSTAL/HAUSER (1997), S. 26

¹³ vgl. KOSTAL/HAUSER (1997), S. 26

¹⁴ vgl. http://bologna.univie.ac.at/index.php?id=glossar_a-d#bologna-erklaerung

Die Kernpunkte der Bologna-Erklärung sind

- Schaffung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Studienabschlüsse
- Schaffung eines zweistufigen Systems von Studienabschlüssen undergraduate/graduate
- Einführung eines Leistungspunktesystems (ECTS-Modell)
- Förderung der Mobilität durch Beseitigung von Mobilitätshemmnissen
- Förderung der europäischen Zusammenarbeit durch Qualitätssicherung
- Förderung der europäischen Dimension in der Hochschulausbildung.¹⁵

2.2.2 GRÜNDE FÜR DEN „BOLOGNA-PROZESS“

¹⁶Im Grunde gibt es für das Projekt „Bologna“ in der Literatur vier Erklärungen.

1. „window of opportunity“: Die ungleichen Handlungslogiken waren ein Argument, wieso innerhalb des Polyzentrums die jeweiligen Mitgliedschaftsräume in unterschiedlicher Schnelligkeit heranwuchsen. Die Aufnahme erfolgte nach einer Abwägung des Anspruches auf finanzielle Verteilung. Je weniger Ansprüche bestanden, desto schneller wurde eine Mitgliedschaft ausgesprochen.

Zum Polyzentrum gehören Organisationen wie

- Europarat (*gegründet 1949; er sollte auf dem Gebiet der Hochschulbildung bestimmend sein*),
- UNESCO (*United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization; gegründet 1946 mit dem Ziel, die Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Erziehung, Kultur, Wissenschaft und Kommunikation weltweit zusammenzufügen und zu fördern*),
- OECD (*Organization for Economic Cooperation and Development; gegründet 1961; ging aus der Umwandlung der ehemaligen OEEC – Organization for European Economic Cooperation hervor, deren Aufgabe die Organisation des Marschall-Plan-Programms zum Wiederaufbau der europäischen Staaten war*),
- EU oder EWR/EFTA.

¹⁵ vgl. <http://derstandard.at/>: Der Bologna-Prozess bringt Umwälzungen in Österreich, 30.Mai 2006

¹⁶ Zu diesen und den nachfolgenden Ausführungen vgl. WALTER (2006), S. 70 ff

UNESCO/EUROPARAT/OECD unterscheiden sich dadurch von der Europäischen Gemeinschaft (EG), dass sie nach nationaler Souveränität aufgebaut sind, die EG hingegen supranational agiert.

2. Globalisierung: „Konkret im Bildungsbereich wird die Globalisierung verbunden mit einem zweiten Konstrukt, dem der Wissensgesellschaft“¹⁷ „die mit symbolischen Gütern, weltweiten Marken, Bildern als Waren und wissenschaftlich technischen Know-how handelt“¹⁸

3. Herstellung eines gemeinsamen Problemhorizonts: Durch den Bologna-Prozess wurden sehr viele Probleme im europäischen Hochschulsystem, vor allem Strukturprobleme, auf nationaler und europäischer Ebene aufgefunden.

Auf nationaler Ebene:

- Unterfinanzierung der Universitäten in fast allen Ländern Westeuropas
- Diskussion, wie Bildung aufgebaut sein muss, damit sie zur Beschäftigungsfähigkeit führt
- Die unterschiedliche Studiendauer
- Der Durchschnitt der Studienabbrecher liegt bei ca. 40 Prozent.

Auf europäischer Ebene:

- Zu wenig Studierende nehmen das Angebot auf einen Auslandsaufenthalt während ihres Studiums in Anspruch. Der Grund dafür liegt in der Leistungsanerkennung bzw. -umrechnung.
- Die vielen unterschiedlichen Studienabschlüsse sind am europäischen und internationalen Arbeitsmarkt nicht bzw. schwer zu vergleichen.
- „Es sind keine unteilbaren Grundsätze und Gestaltungen absehbar“¹⁹.

4. Macht: Der so genannte Machtkonflikt lässt sich in zwei Bereiche aufteilen. „Einerseits der Machtkonflikt zwischen den kleinen und großen Staaten innerhalb der

¹⁷ WALTER (2006), S: 189

¹⁸ Kehm, Barbara: Vom Regionalen zum Globalen. Auswirkungen auf Institution, System und Politik, Die Hochschule, journal für wissenschaft und bildung 1/2003, 2003, S. 7, zitiert nach WALTER, Thomas (2006), S. 189

¹⁹ vgl. Friedrich, Hans Rainer: Neuere Entwicklung und Perspektiven des Bologna-Prozesses. Arbeitsberichte 04/2002, HOF Wittenberg, Wittenberg 2002, S. 5, zitiert nach WALTER, Thomas (2006), S. 191

EU...Andererseits der Machtkonflikt zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedsstaaten der EU²⁰.

- Bei der Sorbonne-Deklaration waren nur die vier großen EU-Staaten Frankreich, Deutschland, Großbritannien und Italien beteiligt. Alle anderen elf Mitgliedsstaaten mussten diese Einigung so anerkennen. Die „großen Vier“ riefen dazu auf, bei ihrem Bestreben mitzuziehen. Die anderen elf wollten allerdings eine Umgestaltung der Methode. Aufgrund dieser Forderung wurde im Oktober 1998 in Baden bei Wien, wo das erste Treffen nach der Sorbonne-Deklaration stattgefunden hat, die Einladung vorgelegt, sich im Folgejahr in Bologna zu treffen.
- Durch den Maastricht-Vertrag wurden die Befugnisse der Europäischen Kommission eingeschränkt. Dadurch war es den einzelnen Mitgliedsstaaten möglich, gegen „...eine Harmonisierung der Hochschulpolitik innerhalb eines supranationalen Arrangements...“²¹ einzulenken. Durch die Bologna-Erklärung wurde eine subjektive Berechtigung der Kommission ausgeschlossen, aber „...in ihrer Position als entscheidungsberechtigtes Vollmitglied ist die Kommission mit ihren Kompetenzen und Ressourcen als Primus inter Pares fest in das Bologna Arrangement eingebunden worden“²².

2.2.3 DER BOLOGNA-PROZESS IN ÖSTERREICH

²³Durch die Einleitung des Bologna-Prozesses wurde in Österreich die „...Europäisierung und Internationalisierung des tertiären Bildungssektors“²⁴ forciert. Österreichische Universitäten, Fachhochschulen und Akademien stehen in Wettbewerb zu anderen europäischen. Dieser Punkt wird sich in Zukunft nicht ändern bzw. nur noch verstärken. Doch nicht nur die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Bildungseinrichtungen gegenüber Europa ist wichtig, sondern auch eine Stärkung gegenüber dem amerikanischen und asiatischen Raum.

²⁰ WALTER (2006), S. 191

²¹ WALTER (2006), S. 192

²² WALTER (2006), S. 192

²³ Zu diesen und den nachfolgenden Ausführungen vgl. http://www.bmwf.gv.at/eu_internationales/bologna_prozess/bologna_in_oesterreich/

²⁴ http://www.bmwf.gv.at/eu_internationales/bologna_prozess/bologna_in_oesterreich/

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat für die Verwirklichung der Ziele des Bologna-Prozesses ein eigenes Monitoring-Projekt geschaffen. „Durch regelmäßiges Monitoring des Standes der Umsetzung werden Abweichungen von der Zielsetzung sichtbar gemacht.“²⁵

Die Bologna Follow-up Gruppe wurde zur Unterstützung der Erreichung der Ziele des Bologna-Prozesses gegründet. Ihr gehören Vertreterinnen und Vertreter der Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Akademien, der Studierenden, und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Finanzen an. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die jeweiligen österreichischen Standpunkte im Einvernehmen mit möglichst allen betroffenen Abteilungen und Adressaten erarbeitet werden können.

In weiterer Folge wurden an allen Universitäten und Fachhochschulen Bologna Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen ernannt, welche für die „...Informationsarbeit und Unterstützung der Umsetzung der Bolognaziele an den einzelnen Bildungseinrichtungen zuständig sind“²⁶.

Um zum einen den Kontakt der Bologna Follow-Up Gruppe mit den anderen mitarbeitenden Staaten zu gewährleisten und zum anderen Informationen über die neueste Entwicklung für die österreichischen Hochschulen bereitzustellen sowie sie bei der Erreichung der Ziele zu unterstützen, wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Bologna-Kontaktstelle eingerichtet.

Im Jahr 2004 wurde die Österreichische Qualitätsagentur, kurz AQA, hervorgerufen.

„Sie bietet Unterstützung und Koordinierung von Evaluierungen im Bereich von Lehre und Organisation, die Erarbeitung von Qualitätsstandards und die Zertifizierung von Qualitätsmanagementkonzepten für Bildungseinrichtungen an und trägt zur Know-how- und Kompetenzentwicklung im Bereich der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagement bei. Dieses Angebot richtet sich sowohl an öffentliche Universitäten als auch an Privatuniversitäten, Fachhochschulen und ab 2007 den zukünftigen pädagogischen Hochschulen. Das Universitätsgesetz 2002 verpflichtet die Universitäten.“²⁷

²⁵ http://www.bmwf.gv.at/eu_internationales/bologna_prozess/bologna_in_oesterreich/

²⁶ http://www.bmwf.gv.at/eu_internationales/bologna_prozess/bologna_in_oesterreich/

²⁷ http://www.bmwf.gv.at/eu_internationales/bologna_prozess/bologna_in_oesterreich/

2.3 UNIVERSITÄTSGESETZ 2002

²⁸Das Universitätsgesetz 2002 ist die Fortsetzung der Reform des Universitätswesens, welche bereits in den Neunzigerjahren begonnen wurde. Die Reformgesetze der vergangenen zehn Jahre können als Zwischenschritte angesehen werden.

Bereits 1990 wurde von der Regierung ein Vorhaben beschlossen, welches den Universitäten die volle Rechtsfähigkeit einverleiben soll. Mit dem Universitätsgesetz 2002 wurde dieses Vorhaben umgesetzt.

Universitäten haben nun, gesetzlich im § 4 des UG 2002 verankert, den Status einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

Das Universitätsgesetz 2002 gilt gem. § 6 UG 2002 für die Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, Linz und Klagenfurt, die Technischen Universitäten Wien und Graz, die Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck, die Montanuniversität Leoben, die Universität für Bodenkultur Wien, die Veterinärmedizinischen Universität Wien, die Wirtschaftsuniversität Wien, die Universität Mozarteum Salzburg, die Universitäten für Musik und darstellende Kunst Wien und Graz, die Universität für angewandte Kunst Wien, die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz und die Akademie der bildenden Künste Wien.

Österreich schließt sich nun der internationalen Tendenz im Universitätsbereich an.

2.3.1 WESENTLICHE PUNKTE UND ZIELE DER GESETZESREFORM DES UNIVERSITÄTSGESETZES 2002

2.3.1.1 RECHTSFORM

Durch das Universitätsgesetz 2002 erhalten die Universitäten in Österreich die Vollrechtsfähigkeit und führen dadurch eine unabhängige rechtliche Existenz. Sie werden zu juristischen Personen öffentlichen Rechts. Als juristische Person öffentlichen Rechts ist die Universität voll rechts- u. geschäftsfähig. Verträge, Geschäfte, Personaleinstellungen tätigt

²⁸ Zu diesen und nachfolgenden Ausführungen vgl. KOSTAL (2002), S. 15ff

die Universität in Eigenverantwortlichkeit. Weiters ist die Universität befähigt, Vereine, Stiftungen oder Gesellschaften zu gründen.²⁹

Die Verbindung zwischen Staat und Universität wurde neu festgelegt. Der Staat besitzt gem. § 9 UG 2002 nur mehr eine Rechtsaufsicht. Durch Leistungsvereinbarungen werden die detaillierten Regelungen (wie Gesetze, Verordnungen und Erlässe) durch den Staat abgelöst.

Der Bund ist aber weiterhin zur Finanzierung der Universitäten (§ 12 Abs. 1 UG 2002) verpflichtet. Dies wiederum hat zur Folge, dass durch die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln der Bund für die Kontrolle der Ausgaben verpflichtet ist.

Der Bereich, in dem die Universität selbstständig ist, setzt sich wie folgt zusammen:

- die Leistungsvereinbarungen gemeinsam mit dem Globalbudget
- die Freiheit in der Verwendung der Mittel
- die Eigentumsrechte an universitärem Vermögen
- das Gebot zur Wahrung übergeordneter Interessen
- die Garantie der Lehr- und. Forschungsfreiheit
- usw.

2.3.1.2 ENTSCHEIDUNG UND VERANTWORTUNG

Die Eigenständigkeit der Universität verlangt eine ordentliche und eigenverantwortliche Führung.

Dadurch, dass die Einhaltung von Regeln nicht mehr der staatlichen Aufsicht unterliegt, werden die erzielten Resultate universitärer Tätigkeiten durch Bewertungen durchgeführt.

Aufgrund der Unabhängigkeit ist die Universität auch für den Aufbau der inneren Organisation verantwortlich. Diesbezüglich gibt das Universitätsgesetz 2002 nur wenige gesetzliche Vorgaben.

Auch die Entwicklung von „...Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit und Kontinuität von Entscheidungs- und Verfahrensabläufen...“³⁰ gebührt den Universitäten.

²⁹ http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap4_0.xml?section=2;section-view=true

³⁰ KOSTAL (2002), S. 16

2.3.1.3 LEITUNG UND MITBESTIMMUNG

Das Universitätsgesetz 2002 sieht im § 20 Abs. 1 nur mehr den Universitätsrat, den Senat und das Rektorat als bestimmte Leistungsgremien vor, welche entscheidungsbefugt sind.

Früher gab es nur im Senat das Mitspracherecht. Neu ist das Recht auf Mitbestimmung in den Berufungs- und Habilitationskommissionen, in den für die Erlassung der Curricula zuständigen Kollegialorganen, durch die Einbindung der Evaluationsergebnisse in den Leistungsvereinbarungen und durch die Beteiligung von Belegschaftsvertreterinnen und Belegschaftsvertretern an den Sitzungen des Universitätsrates.

2.3.1.4 LEISTUNGSVEREINBARUNGEN UND GLOBALBUDGET

In den Leistungsvereinbarungen, die öffentlich-rechtliche Verträge sind, werden auf der einen Seite wissenschaftliche und gesellschaftliche Ziele im Einklang mit der Universität abgegrenzt und evaluiert und auf der anderen Seite wird die Bereitstellung von Mitteln durch das Bundesministerium festgelegt. Die Inhalte der Leistungsvereinbarung sind im § 13 Abs. 2 UG 2002 geregelt.

Alle drei Jahre wird das so genannte Globalbudget, dies ist ein garantierter Finanzbetrag, fixiert. Dadurch ist die Universität nicht nur anpassungsfähiger an Änderungen und Gelegenheiten in der Bildungs- und Forschungs(Kunst)umwelt, sondern kann diese auch mitstrukturieren.

2.3.1.5 PERSONAL

Früher waren Universitätsbedienstete nach dem Bundesdienstrecht beschäftigt. Dieses wird nun vom Angestelltenrecht abgelöst. Das Universitätsrecht enthält aber spezielle personalrechtliche Regelungen. Diese sind im 4. Teil, Personalrecht, und im 4. Abschnitt des 8. Teils, Überleitung des Personals, des UG 2002 geregelt. Dadurch kann das Angestelltenrecht nicht eindeutig angewendet werden.

Beispiele:

Für Beamtinnen und Beamte des Bundes, die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Universitätsgesetzes an der Universität im Planstellenbereich ernannt sind, gehören ab diesem Zeitpunkt dem „Amt der Universität...“ an. „Amt der Universität...“ muss für den Bereich jeder Universität eingerichtet werden und hat in seiner Bezeichnung den Namen der betreffenden Universität zu führen. (§ 125 UG 2002)

Vertragsbedienstete sind mit Inkrafttreten des Universitätsgesetzes 2002 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer jener Universität, deren Aufgabe sie überwiegend besorgt haben. (§ 126 UG 2002)

2.3.1.6 LIEGENSCHAFTEN

Wie auch bisher sind, bis auf wenige Ausnahmen, Liegenschaften, Bauwerke und Räumlichkeiten im Besitz der Bundesimmobilien-Gesellschaft. Den Universitäten wird ein Mietrecht gewährt. Weiters ist die Universität für eine optimale Raumnutzung zu universitären Zwecken verpflichtet. (§ 117 UG 2002)

2.3.2 UG-NOVELLE 2009: UNIVERSITÄTSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2009

³¹Mit 1. Oktober 2009 tritt die Novelle zum Universitätsgesetz 2002 in Kraft. Dieses Universitätsrechts-Änderungsgesetz wurde von Wissenschaftsminister Johannes Hahn im Rahmen einer Pressekonferenz präsentiert. Minister Hahn weist darauf hin, dass dieses Gesetz die Autonomie der Universität stärken und die Qualität für Lehre und Forschung weiter ausbauen soll.

In dieser Pressekonferenz stellte er die wichtigsten Schwerpunkte dieser Novelle vor:

- Stärkung der Autonomie der Universitäten: Diese Novelle soll zu einer klaren Aufteilung der Verantwortlichkeit zwischen Unirat, Senat und Rektorat führen. Weiters soll keine Rektorin bzw. kein Rektor gegen den Willen des Senats bestellt werden können.
- Ausbau der Qualität für die Lehrenden: In Zukunft soll die Frauenquote in allen Unigremien mindestens 40 Prozent betragen. Durch die Aufwertung des Mittelbaus sollen neue Karrierechancen geschaffen werden. Künftig soll Leistungsträgern der Universität die Möglichkeit geboten werden, die Leitung von Fakultäten, Instituten oder Departments zu übernehmen.

³¹ Zu diesen und nachfolgenden Ausführungen vgl. http://www.bmwf.gv.at/presse_und_news/news_details/cHash/b8c774fd90/article/johannes-hahn-ug-novelle-staerkt-autonomie-der-universitaeten-und-sichert-ausbau-der-qualitaet/newsback/1/

-
- Ausbau der Qualität für Universitäten: Mit diesem Gesetz sind der garantierte Ersatz der Studienbeiträge in Höhe von 157 Millionen Euro sowie die Sicherstellung von 30 Prozent von Forschung und Lehre an den österreichischen Universitätskliniken beschlossen.
 - Ausbau der Qualität für die Studierenden: Diese Novelle soll der Schlussstein der Bologna-Struktur sein. Sie bietet jedem Studierenden mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium die Möglichkeit auf ein Masteranschlußstudium ohne Hindernisse. Weiters soll es ein umfassendes Qualitätspaket für Studierende geben. Dieses umfasst neben dem Ausbau der Studierendenberatung auch Maßnahmen zur Senkung der Studienabbrecher und Angebote für arbeitende Studierende.

Dies sind nur einige Punkte, die das neue Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009 enthält und die mit dem neuen Studienjahr 2009/2010 in Kraft treten werden.

3 RECHNUNGSLEGUNG NACH UG 2002

3.1 UGB VERSUS UG 2002

3.1.1 BESTANDTEILE UND FUNKTIONEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Unternehmensgesetz

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach Unternehmensrecht ist im Unternehmensgesetzbuch (UGB) in den §§ 193-243 geregelt. Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen und besteht gemäß UGB § 222 aus

- Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- dem Anhang und dem Lagebericht.

Dem Jahresabschluss gemäß Unternehmensrecht werden vor allem die Ausschüttungs- und die Steuerbemessungsfunktion zugeschrieben. Diese beiden Funktionen können auch betriebswirtschaftlich als Erhaltungsfunktion zusammengefasst werden. Sie regeln die Aufrechterhaltung des Unternehmensbestandes einerseits und andererseits vermeiden sie den Ausweis einer zu hohen Steuerbemessungsgrundlage. In den §§ 201-211 UGB werden die Bewertungsvorschriften geregelt. Diese Bewertungsvorschriften repräsentieren den Grundsatz der Bilanzvorsicht und das Verbot der Unterbewertung.³² „Das Verbot der Unterbewertung soll die Bildung willkürlicher stiller Reserven verhindern“³³.

Dem Jahresabschluss gemäß UGB wird auch ein hoher Informationsgehalt zugesprochen. Er soll einerseits als Selbstinformation dienen und andererseits Informationen für externe Bilanzadressaten liefern.

³² vgl. EGGGER/SAMER/BERTL (2007), S. 10

³³ EGGGER/SAMER/BERTL (2007), S. 10

Universitätsgesetz

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) ist für das Rechnungswesen der erste Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. „Jede Universität kann darüber hinaus weitere Abschnitte des dritten Buches des UGBs anwenden, um damit ihrer Verpflichtung zur Rechnungslegung bei Wahrung der Vergleichbarkeit mit den anderen Universitäten nachzukommen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die erforderlichen Regelungen, Anpassungen und Ergänzungen für die Gliederung des Rechnungsabschlusses, bestehend aus Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung, für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden, für die Anwendung von Bewertungsvereinfachungsverfahren, für die Prüfung des Rechnungsabschlusses und für die einheitliche Anwendung dieser Grundsätze festzulegen.“

Laut Bundesgesetzblatt, Verordnung Nr. 292: Rechnungsabschluss der Universitäten gliedert sich der Jahresabschluss nach Universitätsgesetz 2002 demnach im Wesentlichen auch in

- Bilanz und
- Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- Angaben und Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

Bei den Angaben und Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind gem. § 11 BGBl II Nr. 292 vor allem die bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie „wesentliche Abweichungen...“ dieser Methoden „...gegenüber dem Vorjahr und deren Einfluss auf die Vermögens- und Finanzlage“³⁴ und die Ursachen, auf den diese Abweichungen basieren anzugeben.

„Ergänzend wird anzugeben sein, in welchem Umfang Umsatzerlöse, Anschaffungen, Verbindlichkeiten und Personalaufwendungen und sonstige Aufwendungen auf Tätigkeiten im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter entfallen.“³⁵

³⁴ KOFLER (2004), S. 398

³⁵ KOFLER (2004), S. 399

3.1.1.1 GEGENÜBERSTELLUNG GLIEDERUNG DER BILANZ GEM. UGB BZW. UG

Die Gliederung der Bilanz gem. § 224 UGB	Gliederung der Universitätsbilanz gem. § 1 VO BGBl II Nr. 292/2003
---	---

Gem. § 224 Abs. 2 Aktivseite	1. Aktiva
	Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes
A. Anlagevermögen	A. ANLAGEVERMÖGEN
I. Immaterielle Vermögensgegenstände 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen; 2. Geschäfts (Firmen)wert; 3. geleistete Anzahlungen	I. Immaterielle Vermögensgegenstände 1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen a) davon entgeltlich erworben b) davon selbst erstellt 2. Geleistete Anzahlungen
II. Sachanlagen: 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund; 2. technische Anlagen und Maschinen 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung; 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	II. Sachanlagen 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund a) Grundwert b) Gebäudewert 2. Technische Anlagen und Maschinen 3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger 4. Sammlungen 5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau
III. Finanzanlagen: 1. Anteile an verbundenen Unternehmen 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen; 3. Beteiligungen; 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;	III. Finanzanlagen 1. Beteiligungen 2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens 4. Sonstige Ausleihungen

5. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens 6. sonstige Ausleihungen	
B. Umlaufvermögen	B. UMLAUFVERMÖGEN
I. Vorräte: 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; 2 unfertige Erzeugnisse 3. fertige Erzeugnisse und Waren 4. noch nicht abgerechnete Leistungen 5. geleistete Anzahlungen	I. Vorräte 1. Betriebsmittel 2. Noch nicht abgerechnete Leistungen 3. Geleistete Anzahlungen
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen 3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Forderungen aus Leistungen 2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände
III. Wertpapiere und Anteile: 1. Anteile an verbundenen Unternehmen 2. sonstige Wertpapiere und Anteile	III. Wertpapiere und Anteile
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten
C. Rechnungsabgrenzungsposten (BGBl. 1996/304)	C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Gem. § 224 Abs. 3 Passivseite	2. Passiva
A. EIGENKAPITAL I. Nennkapital (Grund-, Stammkapital) II. Kapitalrücklagen 1. gebundene; 2. nicht gebundene; III. Gewinnrücklagen: 1. gesetzliche Rücklagen 2. satzungsmäßige Rücklagen	A. EIGENKAPITAL

3. andere Rücklagen (freie Rücklagen) IV. Bilanzgewinn (Bilanzverlust), davon Gewinnvortrag /Verlustvortrag	
B. Unversteuerte Rücklagen 1. Bewertungsreserve auf Grund und Sonderabschreibungen 2. sonstige unversteuerte Rücklagen	B. UNVERSTEUERTE RÜCKLAGEN
C. Rückstellungen 1. Rückstellung für Abfertigung 2. Rückstellung für Pensionen 3. Steuerrückstellungen 4. sonstige Rückstellungen	C. RÜCKSTELLUNGEN 1. Rückstellungen für Abfertigungen 2. Rückstellungen für Pensionen 3. Sonstige Rückstellungen
D. Verbindlichkeiten 1. Anleihen, davon konvertibel 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 5. Verbindlichkeiten aus Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel 6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen 7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 8. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	D. VERBINDLICHKEITEN 1. Anleihen 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 3. Erhaltene Anzahlungen 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 5. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 6. Sonstige Verbindlichkeiten
E. Rechnungsabgrenzungsposten	E. Rechnungsabgrenzungsposten

Durch den Vergleich der Bilanz nach UGB und der Universitätsbilanz gem. § 1 BGBl II Nr. 292/2003 kann man vor allem auf der Aktivseite wesentliche Unterschiede erkennen.

Immaterielle Vermögensgüter:

- Selbsterstellte Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen:

Laut § 197 Abs. 2 UGB besteht ein Aktivierungsverbot für immaterielles Vermögen des Anlagevermögens, welches nicht entgeltlich erworben wurde. Jedoch nach UG 2002

bzw. gem. § 1 VO BGBl. II 292/2003 darf auch selbst erstelltes immaterielles Vermögen aktiviert werden. „Gerade im Forschungsbetrieb spielt die Entwicklung von Schutzrechten (Patenten, daraus abgeleiteten Lizenzen und ähnlichen Rechten) eine bedeutende Rolle, sodass deren Nicht-Aktivierung den Einblick in den Universitätsbetrieb erheblich schmälern und verzerren würde.“³⁶

- Firmenwert:

Der Firmenwert ist der Differenzbetrag zwischen dem Kaufpreis und den Werten der einzelnen übernommenen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme.³⁷ Gemäß § 203 Abs. 5 UGB räumt dies ein Aktivierungswahlrecht ein. Da jedoch Universitäten niemals andere Unternehmen erwerben werden, ist diese Position in den Gliederungen nicht vorgesehen.³⁸

Sachanlagen:

- Grundwert/Gebäudewert

Für die Unternehmensbilanz gilt, Gegenstände, die sich rechtlich und wirtschaftlich im Eigentum des Unternehmens befinden und für die nicht gem. § 197 UGB ein Bilanzierungsverbot besteht (Aufwendung für die Gründung des Unternehmens, immaterielle Gegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, originärer Firmenwert), dürfen aktiviert werden.³⁹

Im Normalfall befinden sich Gebäude nicht im Eigentum der Universität, sondern werden meistens über die BIG (Bundesimmobiliengesellschaft) angemietet. Aus diesem Grund stellen Grund- und Gebäudewert keinen großen Aktivposten in der Universitätsbilanz dar.

- Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger/ Sammlungen

Da wissenschaftliche Literatur bzw. Sammlungen bzw. Datenträger, im Gegensatz zur herkömmlichen Unternehmensbilanz, ein großer Bestandteil der Universität sind, macht es Sinn, eine solche Position in der Gliederung der Universitätsbilanz aufzunehmen.

Umlaufvermögen

- Vorräte

Die Position „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ der Unternehmensbilanz wird in der

³⁶ KOFLEDER (2004), S. 396

³⁷ vgl. MANDL (1994), S. 170

³⁸ vgl. KOFLEDER (2004), S. 397

³⁹ vgl. MANDL (1994), S. 172

Universitätsbilanz durch die Position „Betriebsmittel“ ersetzt. Da sich die Unternehmensbilanz auf Produktionsbetriebe bezieht, entfallen die Positionen „unfertige Erzeugnisse“ und „fertige Erzeugnisse und Waren“ zur Gänze.

Eigenkapital

- Der einzige Unterschied auf der Passivseite liegt im Eigenkapital. Da die Universität kein Nennkapital im definierten Sinne besitzt, keine Kapital- und Gewinnrücklagen bilden wird, entfällt diese Gliederung. Anstatt dieser wird in der Universitätsbilanz nur der Posten „Eigenkapital“ ausgewiesen.

3.1.1.2 GEGENÜBERSTELLUNG GLIEDERUNG DER GUV GEM. UGB BZW. UG

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung gem. § 231 Abs. 2 (Gesamtkostenverfahren)	Gliederung der Universitätsgewinn- und –verlustrechnung gem. § 2 VO BGBl II Nr. 292/2003
1. Umsatzerlöse	1. Umsatzerlöse a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisung des Bundes b) Erlöse aus Studienbeiträgen c) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen d) Erlöse aus Forschungsleistungen e) Sonstige Erlöse und Kostenersätze
2. Veränderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen (BGBl 1996/394)	2. Veränderungen des Bestands an noch nicht abgerechneten Leistungen aus Auftragsforschung
3. andere aktivierte Eigenleistungen	3. Aktivierte Eigenleistungen
4. sonstige betriebliche Erträge a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen c) übrige	4. Sonstige betriebliche Erträge a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen c) Übrige
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen a) Materialaufwand	5. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen a) Aufwendungen für Sachmittel

<p>b) Aufwendungen für bezogene Leistungen</p>	<p>b) Aufwendungen für bezogene Leistungen</p>
<p>6. Personalaufwand</p> <p>a) Löhne</p> <p>b) Gehälter</p> <p>c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</p> <p>d) Aufwendungen für Altersversorgung,</p> <p>e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</p> <p>f) sonstige Sozialaufwendungen</p>	<p>6. Personalaufwand</p> <p>a) Löhne und Gehälter davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte</p> <p>b) Aufwendungen für externe Lehre</p> <p>c) Aufwendungen für Abfertigungen davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte</p> <p>d) Aufwendungen für Altersversorgung davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte</p> <p>e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte</p> <p>f) sonstige Sozialaufwendungen</p>
<p>7. Abschreibungen</p> <p>a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes</p> <p>b) auf Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten</p>	<p>7. Abschreibungen</p>
<p>8. sonstige betriebliche Aufwendungen</p> <p>a) Steuern, soweit sie nicht unter Z21 fallen,</p> <p>b) übrige</p>	<p>8. Sonstige betriebliche Aufwendungen</p> <p>a) Steuern soweit sie nicht unter Z17 fallen</p> <p>b) Kostenersätze an den Krankenanstaltenträger gemäß § 33 Universitätsgesetz 2002</p> <p>c) Übrige</p>
<p>9. Zwischensumme Z1 bis 8</p>	<p>9. Zwischensumme Z1 bis 8</p>
<p>10. Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen</p> <p>11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen</p>	<p>10. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen</p> <p>a) davon aus Zuschreibungen</p> <p>b) davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</p>

12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen	11. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen
13. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	a) davon Abschreibungen
14. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens davon sind gesondert auszuweisen	b) davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
a) Abschreibungen	
b) Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen	
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon betreffend verbundene Unternehmen	
16. Zwischensumme Z10 bis 15	12. Zwischensumme Z10 bis 11
17. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	13. Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit
18. außerordentliche Erträge	14. Außerordentliche Erträge
19. außerordentliche Aufwendungen	15. Außerordentliche Aufwendungen
20. außerordentliches Ergebnis	16. Außerordentliches Ergebnis
21. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	17. Steuern vom Einkommen und Ertrag
22. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	18. Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag
23. Auflösung unverteuerter Rücklagen	19. Auflösung von und Zuweisung zu unverteuerten Rücklagen
24. Auflösung von Kapitalrücklagen	
25. Auflösung von Gewinnrücklagen	
26. Zuweisung zu unverteuerten Rücklagen	
27. Zuweisung zu Gewinnrücklagen. Die Auflösung und Zuweisung gem. Z. 23 bis 27 sind entsprechend den in der Bilanz ausgewiesenen Unterposten aufzugliedern	
28. Gewinnvortrag /Verlustvortrag aus dem Vorjahr	
29. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	20. Veränderung des Eigenkapitals

Nach genauer Betrachtung der Gegenüberstellung der beiden Gewinn- und Verlustrechnungen konnten die „Umsatzerlöse“, die „Veränderungen des Bestands an fertigen bzw. unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen“ bzw.

„Veränderungen des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen aus Auftragsforschung“ sowie „Materialaufwand“ ausgemacht werden.

Umsatzerlöse

Bei den Umsatzerlösen im unternehmensrechtlichen Sinn handelt es sich hauptsächlich um Erlöse aus der eigentlichen betrieblichen Tätigkeit. Bei den Umsatzerlösen der Universitäten hingegen sind es vorrangig Zuweisungen des Bundes. Dabei handelt es sich um Zuweisungen von Globalbudget, dieses beinhaltet und gleicht alle weiteren Positionen aus. Weiters stellen auch die Studiengebühren und Erlöse aus Weiterbildungsleistungen eine wichtige Einnahmequelle dar.

Veränderungen des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen, Materialaufwand

Hiervon kann man wiederum nur im unternehmensrechtlichen Sinn sprechen, da es sich, wie bereits bei der Bilanzgegenüberstellung erwähnt, bei der Bilanz nach UGB um Positionen handelt, die man z.B. in einem Fertigungsunternehmen finden kann, aber nicht in einer Universität. Die Position „Materialaufwand“ wurde im § 1 Vo BGBl. II 2002/252 Abs. 2 durch die Position „Aufwendungen für Sachmittel“ adaptiert.

3.1.1.3 GEGENÜBERSTELLUNG DER ANHANGSANGABEN GEM. UGB BZW. UG

Gemäß § 236 UGB sind im Anhang die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden so zu erläutern, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird.

Folglich sind wesentliche Unterschiede von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr anzugeben, ebenso Abweichungen zur Jahresrechnung im Vorjahr und welche Ursachen und Gründe darin begründet sind. Für den Anhang sind keine besonderen Gliederungsvorschriften vorgesehen.

Wesentliche Anhangsangaben wären z.B.

- Angaben zu Finanzinstrumenten
- Angaben zu Unternehmen, an denen Beteiligungen bestehen
- Angaben über Organe und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer
- etc.

Im Gegensatz zu den Anhangsangaben gem. UGB sind in den Angaben und Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gem. BGBI II Nr. 292 § 1 noch Angaben über die Buchwerte der Wirtschaftsgüter, für die Verfügungsbeschränkungen oder Zweckwidmungen bestehen, zu machen. Weiters müssen auch die Bezüge der Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrates gesondert für jedes Organ, und zwar

- die Gesamtbezüge der angeführten Organe nach ihrer Tätigkeit im Rechnungsjahr und
- die Gesamtbezüge der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen

angegeben werden. Wie in einer UGB-Bilanz darf auch in einer Universitätsbilanz die durchschnittliche Zahl der universitären Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht fehlen. Gem. §2 BGBI Nr 292 ist aufzuzeigen, in welchem Umfang Umsatzerlöse, Personalaufwendungen und sonstige Aufwendungen sowie Anschaffungen und Verbindlichkeiten auf Tätigkeiten im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter entfallen. Auch auf die Risiken, welche eventuell für die Universität bestehen und in welchem Ausmaß dafür Vorsorge getroffen worden ist, ist hinzuweisen.

3.1.2 BILANZADRESSATEN

Unternehmensgesetz⁴⁰

Bei den Bilanzadressaten nach UGB unterscheidet man zwei Gruppen. Die Gruppe der unternehmensinternen Bilanzadressaten wie

- Manager
- Unternehmensführende Eigentümer

sowie die Gruppe der unternehmensexternen Bilanzadressaten. Diese sind

- Investoren,
- Banken und andere Kapitalgeber
- Kunden, Lieferanten und Konkurrenten
- Unternehmenserwerber
- Finanzbehörden
- Arbeitnehmer (-vertreter) und

⁴⁰ vgl. WAGENHOFER (2005), S. 24 ff

- die Öffentlichkeit.

Die unternehmensinternen Bilanzadressaten benötigen Informationen, um einerseits Entscheidungen über den Geschäftsverlauf des Unternehmens treffen zu können und andererseits damit man über das Management des Unternehmens eine Kontrolle ausüben kann. Anhand dieser Kontrollen gewährleisten die Anteilseigner, dass das Management ihre Ziele verfolgt und nicht im eigenen Interesse handelt.

Für unternehmensexterne Bilanzadressaten wie Fremdkapitalgeber (Banken, Lieferanten, etc) ist die Information über das Unternehmen ebenfalls sehr wichtig, da sie ihr Kapital zuzüglich der vereinbarten Zinsen zurückerhalten wollen. Weiters soll der Jahresabschluss ein Schutz davor sein, dass die Eigenkapitalgeber dem Unternehmen zu viel Kapital entziehen.

Da dieser Jahresabschluss als Grundlage für die Festsetzung verschiedener Steuern (Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Einkommenssteuer, etc) dient, beinhaltet er auch für Finanzbehörden wichtige Informationen.

Weitere Bilanzadressaten, wie zum Beispiel die Arbeitnehmer/innen und deren Vertreter/innen, sind an diesen Finanzinformationen interessiert, weil das Fortbestehen ihres Arbeitsplatzes vom Erfolg des Unternehmens abhängig ist. Sie streben nach einer gerechten und gesicherten Entlohnung.

Universitätsgesetz ⁴¹

Hauptadressaten einer Hochschulrechnungslegung sind

- das Wissenschaftsministerium sowie
- das Parlament.

Aufsichts- und Kontrollgremien – wie Hochschulrat und Rechnungshof – sind weitere Adressaten, welche Informationen für die Prüfung der Geschäftsführung auf Rechts- und Zweckmäßigkeit benötigen.

Im Allgemeinen ist die Information einer Hochschulrechnungslegung an alle Personen und Institutionen, welche einen wirtschaftlichen Einfluss auf die Hochschultätigkeit ausüben, gerichtet. Dies können sowohl Studenten/innen, Professoren/innen, wissenschaftliche

⁴¹ vgl. WALTENBERGER (2007), S. 4

Mitarbeiter/innen als auch potentielle Forschungspartner/innen bzw. Unternehmen, welche die Absolventen/innen schlussendlich beschäftigen, sein.

3.1.3 RECHNUNGSLEGUNGSZWECK

Unternehmensgesetz⁴²

Zusammengefasst lassen sich die verschiedenen Bilanzzwecke in zwei große Gruppen darstellen:

- *Bereitstellung von entscheidungsnützlichen Informationen:* Durch die Aufzeichnungen werden Informationen als Grundlage für Entscheidungen der verschiedenen Bilanzadressaten gewonnen. Solche sind neben operativen Entscheidungen im Unternehmen beispielsweise der Kauf oder Verkauf von Anteilen am Unternehmen, Kreditgewährung oder Aufnahme einer Handelsbeziehung. Der Nutzbarmachung der Jahresabschlussinformation dient vor allem die Bilanzanalyse.
- *Anspruchsbemessung und Vertragsgestaltung:* Die lückenlose Dokumentation vergangener Ereignisse dient auch der Ermittlung gesetzlicher und vertraglicher Anknüpfungspunkte verschiedener Rechtsfolgen. Diese bestehen zumeist in Zahlungen. Etwa: Wie viel Gewinn kann ausgeschüttet oder verteilt werden und steht im Unternehmen damit nicht mehr zur Verfügung? Wie viel Steuern muss das Unternehmen zahlen? Welchen Bonusanspruch haben Manager? Aber auch: Wann können Kredite fällig gestellt werden oder wann muss ein Vertrag neu verhandelt werden?

Universitätsgesetz⁴³

Die Bereitstellung von entscheidungsnützlicher Information sowie die Anspruchsbemessung und Vertragsgestaltung spielen bei der Rechnungslegung von Universitäten keine Rolle. Die Haupttätigkeit jeder Universität bzw. Hochschule liegt in der Forschung und Lehre. Aus diesem Grund sind sie von Steuerzahlungen, bis auf die Kapitalertragssteuern, befreit und auch eine Ausschüttung der Jahresüberschüsse an deren Kapitalgeber unterbleibt.

Auch der Gläubigerschutz, welcher bei der Rechnungslegung nach UGB eine wesentliche Rolle spielt, bleibt hier außer Acht, da Universitäten unter staatlichem Einfluss stehen und

⁴² vgl. WAGENHOFER (2005), S. 27-28

⁴³ vgl. WALTENBERGER (2007), S. 4-8

auch keine so genannte Fremdfinanzierung vorherrscht. Somit besteht de facto kein Ausfallsrisiko.

Als Rechnungslegungszwecke bleiben also:

- die objektive und vergleichbare Abbildung bzw. Schaffung von Transparenz über die in den Universitäten und Hochschulen ablaufenden Prozesse, ihre Potentiale, Strukturen und Leistungen. Die Schaffung von Transparenz ist in erster Linie für den institutionalisierten Wettbewerbsmechanismus im Hochschulbereich von großer Bedeutung
- in finanzieller Hinsicht bleibt lediglich eine *Leistungssicherungsfunktion*, d.h. dass der übergeordnete Rechnungszweck der finanziellen Rechnungslegung in der vergleichbaren Abbildung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Institution liegt

3.1.4 ZIELSETZUNG

⁴⁴Öfters findet man in der Literatur die Unterscheidung bei der Zielsetzung in zielunabhängige und zielabhängige Normen. Diese Unterscheidung gilt sowohl für das Unternehmensrecht als auch für das Universitätsrecht.

Unternehmensrecht:

Zielunabhängige Normen sind Bedingungen, die an das Rechenwerk als solches gestellt werden. Beispiele für solche Normen sind:

- Grundsatz der Vollständigkeit (§ 196 UGB)
- Grundsatz, dass der Jahresabschluss klar und übersichtlich aufzustellen ist (§ 195 UGB) und
- Grundsatz, dass der Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage zu vermitteln hat (§ 195 UGB).

Durch die Kontinuität in der Gliederung des Abschlusses und den Bewertungsmethoden besteht die Möglichkeit einer Gegenüberstellung der Jahresabschlüsse (gem. § 223 UGB).

Als zielabhängige Normen werden etwa die Ausführung und Erklärung einzelner Bilanzpositionen und insbesondere deren Bewertung ausgedrückt.

⁴⁴ Zu diesen und den nachfolgenden Ausführungen vgl. KOFLER (2004), S. 392 ff

Die oberste Zielsetzung der Unternehmensbilanz ist die des Gläubigerschutzes. Gläubiger sind alle unter Kapitel 3.1.2 Bilanzadressaten erwähnten Personen, Unternehmen bzw. Institutionen, welche mit dem Unternehmen in Verbindung stehen.

Im § 195 UGB wird gesetzlich festgelegt, dass der Jahresabschluss dem Kaufmann ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln hat.

Um das Ziel des Gläubigerschutzes wirklich zu erreichen, gibt es im Unternehmensrecht zahlreiche Anforderungen durch Ansatz- und Bewertungsvorschriften in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

- Anforderung durch Ansatzvorschriften: Gem. § 198 Abs. 2 UGB dürfen nur Gegenstände ausgewiesen werden, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Bei den Ansatzvorschriften wird zwischen Aktivierungspflicht, Aktivierungswahlrecht und Aktivierungsverbot unterschieden:
 - *Aktivierungspflicht:* Für Gegenstände, die betrieblich genutzt werden und Sicherheit, im Zusammenhang mit der Schuldendeckung, aufweisen, besteht eine Aktivierungspflicht.
 - *Aktivierungswahlrecht:* Dies besteht vor allem bei Positionen, die als unsicher gelten. Zum Beispiel beim Firmenwert gem. § 203 Abs. 5 besteht ein Aktivierungswahlrecht mit einer Abschreibung längstens auf die Geschäftsjahre, in denen er voraussichtlich genutzt wird.
 - *Aktivierungsverbot:* Verliert ein Gegenstand jegliches Maß an Sicherheit, besteht ein Aktivierungsverbot. Diese Bilanzierungsverbote werden vor allem im § 197 UGB geregelt. Hierbei werden im § 197 Abs. 2 UGB vor allem selbst erstellte immaterielle Vermögensgüter von der Aktivierung ausgeschlossen.
- Anforderung durch Bewertungsvorschriften: Der dritte Teil des Unternehmensgesetzbuches beschäftigt sich unter anderem mit den Bewertungsvorschriften. Dieser besagt, dass die Bewertung den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen hat. Hier werden z.B. auch Obergrenzen, mit welchen Vermögensgegenstände angesetzt werden dürfen, definiert.

Universitätsrecht:

Zielunabhängige Normen wie z.B. Stetigkeit, Vollständigkeit, Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind auch vom Universitätsrecht einzuhalten. Unterschiede gibt es jedoch bei den zielabhängigen Normen.

- Bei den Ansatzvorschriften in der Bilanz gibt es wie bereits oben erwähnt z.B. den Unterschied, dass in der Bilanz nach UG 2002 auch selbst erstelltes immaterielles Anlagevermögen in der Bilanz ausgewiesen werden darf. Gerade bei Universitäten und den dazugehörigen Forschungseinrichtungen würde ein „nicht ansetzen“ von selbst erstellten und entwickelten Schutzrechten, Lizenzen, Patenten, etc. den Einblick in den Universitätsbericht stark vermindern und vor allem entstellen. Ein weiteres Beispiel wären die Sachanlagen. Bei Bilanzen nach UGB sind Gebäude- und Grundstückswerte oft große Positionen. Nach dem Universitätsrecht sind Gebäudewerte zweitrangig, da die meisten Universitäten die Gebäude hauptsächlich gemietet haben.
- Im dritten Teil des Unternehmensgesetzbuches werden die Bewertungsvorschriften dargelegt. Diese folgen dem Gedanken des Gläubigerschutzes und dem der Ausschüttungssperre. Gläubigerschutz und Ausschüttungssperre sind so nicht auf die Universitätsbilanz anzuwenden. Dadurch stellen die Bewertungsregeln nach UGB zwar eine Richtlinie dar, werden aber wesentlich vereinfacht angewendet. Als Beispiel dafür wird hier in der Literatur gerne das Anlagevermögen verwendet. Beim Anlagevermögen nach UGB, sowie in den dazugehörigen Kommentaren, ist genau geregelt, was neben dem Anschaffungspreis noch zu den Anschaffungskosten zählt – die so genannten Anschaffungsnebenkosten. Diese wären z.B. Transportkosten, Maklergebühren, Zölle etc. Bei der Bilanz nach Universitätsrecht müssten für jede gekaufte wissenschaftliche Literatur auch die Anschaffungsnebenkosten ermittelt werden. Was soviel bedeutet, dass nicht nur der Anschaffungspreis des Buches, sondern auch die Lieferkosten, Inventarisierung, Katalogisierung, etc. ermittelt werden müssten. Das führt dazu, dass dafür angefallene Personalkosten zu berechnen wären und dann mit dem Buch zu aktivieren wären, was fast unmöglich ist.

4 VERGLEICH DER JAHRESABSCHLÜSSE 2007 VON UNIVERSITÄTEN

Die Schwierigkeit im Vergleich der Jahresabschlüsse liegt darin, dass weder in einem Gesetz noch in den dazugehörigen Verordnungen festgehalten wurde, dass auch die Angaben und Erläuterungen veröffentlicht werden müssen.

Die meisten Universitäten in Österreich veröffentlichen nur eine verkürzte Bilanz mit den grundlegenden Hauptpositionen. Durch die Veröffentlichung der „wenig informationsgebenden“ Bilanzen erfüllen die Universitäten die Forderungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bzw. des Bundesministeriums für Finanzen. Dadurch wird ein Vergleich der Universitäten anhand der Jahresabschlüsse deutlich erschwert. Auch der Universitätsbericht, wie er alle drei Jahre vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung veröffentlicht wird, gibt wenig Auskunft über Details der Abschlüsse. Auf Anfragen bei Universitäten und dem Bundesministerium über die Möglichkeit des Erhaltes von detaillierten Jahresabschlüssen erhält man nur die Auskunft, dass eine Weitergabe dieser Informationen leider nicht möglich sei.

Die wenigen Universitäten in Österreich, die im Jahr 2007 detaillierte Rechnungsabschlüsse publizierten, sind unter anderem die Technische Universität Graz, die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt und die Universität für Bodenkultur in Wien.

Aus diesem Grund wurden diese drei Universitäten in diesem und in den folgenden Kapiteln als Grundlage für den Vergleich von Universitäten herangezogen.

4.1 KURZBESCHREIBUNG DER VERWENDETEN UNIVERSITÄTEN

4.1.1 TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ

Die Technische Universität Graz, kurz TU-Graz, wurde im Jahr 1811 als Joanneum von Erzherzog Johann gegründet. Im Jahr 1964 wurde sie vom steirischen Landtag zur Technischen Hochschule erhoben. Die Implementierung des Universitätsgesetzes 2002 erfolgte im Jahr 2004. Dadurch wurde die Universität in sieben Fakultäten unterteilt, die

wiederum gemeinsam in 104 Institute unterteilt sind. Gemäß UG 2002 wird die TU-Graz eine eigenständige juristische Person öffentlichen Rechts.⁴⁵

4.1.2 ALPEN-ADRIA UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt erfolgte im Jahr 1970.⁴⁶ Die Hochschule nahm ihren Studienbetrieb im Jahr 1973 auf. 1975 wurde sie in Universität für Bildungswissenschaften und 18 Jahre später in Universität Klagenfurt umbenannt. Seit 1. Oktober 2004 ist Alpen-Adria-Universität Klagenfurt die offizielle Bezeichnung der Universität. Im Jahr 2004 erfolgte die Implementierung des Universitätsgesetzes 2002. Seit diesem Zeitpunkt besteht die Alpen-Adria Universität Klagenfurt aus drei Fakultäten.⁴⁷

4.1.3 UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN

Die Universität für Bodenkultur in Wien wurde im Jahr 1982 als Hochschule für Bodenkultur gegründet. Im Jahr 1975 erfolgte die Umbenennung in „Universität für Bodenkultur Wien“. Es ist eine Universität ohne Fakultäten. Die Unterteilung erfolgte in Fachgruppen entsprechend den Studienrichtungen.⁴⁸

4.2 BILANZ

Die Zahlen der Bilanz sind auf Tausend Euro gerundet.

Gliederung der Universitätsbilanz gem. § 1 VO BGBl II Nr. 292/2003	TU-GRAZ 2007	A-A-U Klafu 2007	BOKU Wien 2007
1. Aktiva	TEUR	TEUR	TEUR
Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes	-	-	-

⁴⁵ vgl. JAHRESBERICHT 2008 DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

⁴⁶ vgl. <http://www.uni-klu.ac.at/unibund/inhalt/145.htm>

⁴⁷ vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Universit%C3%A4t_Klagenfurt

⁴⁸ vgl. <http://www.boku.ac.at/geschichte0.html>

A. ANLAGEVERMÖGEN	58.852,00	9.516,00	21.999,00
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.020,00	142,00	66,00
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.020,00	142,00	66,00
a) davon entgeltlich erworben	980,00	142,00	66,00
b) davon selbst erstellt	40,00	-	-
2. Geleistete Anzahlungen			
II. Sachanlagen	32.671,00	8.178,00	20.899,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	898,00	295,00	2.447,00
a) Grundwert			-
b) Gebäudewert			-
2. Technische Anlagen und Maschinen	15.924,00	905,00	12.939,00
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	4.190,00	2.233,00	2.746,00
4. Sammlungen	104,00	1.168,00	104,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.604,00	3.577,00	2.511,00
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.951,00	-	152,00
III. Finanzanlagen	25.161,00	1.196,00	1.034,00
1. Beteiligungen	523,00	18,00	73,00
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	24.638,00	1.178,00	961,00
4. Sonstige Ausleihungen	-	-	-
B. UMLAUFVERMÖGEN	23.452,00	10.980,00	38.194,00
I. Vorräte	967,00	1.268,00	1.632,00
1. Betriebsmittel	161,00	44,00	232,00
2. Noch nicht abgerechnete Leistungen	23.420,00	10.201,00	17.259,00
3. Geleistete Anzahlungen	-22.614,00	- 8.977,00	- 15.859,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.947,00	902,00	3.891,00
1. Forderungen aus Leistungen	2.498,00	776,00	3.554,00
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	689,00	-	104,00
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.760,00	126,00	233,00
III. Wertpapiere und Anteile	-	2.000,00	-
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	15.538,00	6.810,00	32.671,00
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	592,00	24,00	874,00
	82.896,00	20.520,00	61.067,00

Die wichtigsten Positionen des Anlagevermögens auf der **Aktivseite** sind die *Technischen Anlagen* sowie die *Betriebs- und Geschäftsausstattung*. Anders als bei der Universität Klagenfurt und der Universität für Bodenkultur in Wien machen die *Finanzanlagen* der TU-Graz den überwiegenden Teil des Anlagevermögens aus. Das ist dadurch zu erklären, dass im Rechnungsjahr 2007 Wertpapiere des Umlaufvermögens in das Anlagevermögen umgegliedert worden sind, da diese bestimmt sind, der Universität längerfristig zur Verfügung zu stehen. Im Umlaufvermögen stellen die *liquiden Mittel* und die *noch nicht abgerechneten Leistungen*, das sind z.B. noch nicht abgeschlossene Projekte, welche aber mit *geleisteten Anzahlungen* aufgerechnet werden dürfen, die größten Posten dar. Die *sonstigen Forderungen* beinhalten im Großen und Ganzen Ansprüche aus Personalkostensätzen, Forderungen gegenüber Dienstnehmern sowie noch nicht

abgerechnete Nutzungsentgelte und andere Dauerleistungen. In der aktiven Rechnungsabgrenzung sind Vorauszahlungen für Versicherungen, Mieten, Wartungsverträgen, Lizenzgebühren, etc. enthalten, wo der Aufwand erst im Folgejahr wirksam wird.

2. Passiva			
A. EIGENKAPITAL	28.861,00	- 346,00	16.874,00
B. UNVERSTEUERTE RÜCKLAGEN	4.946,00	1.491,00	-
C. RÜCKSTELLUNGEN	15.716,00	8.072,00	20.522,00
1. Rückstellungen für Abfertigungen	4.708,00	1.672,00	3.435,00
2. Rückstellungen für Pensionen			-
3. Sonstige Rückstellungen	11.008,00	6.400,00	17.087,00
D. VERBINDLICHKEITEN	21.197,00	4.661,00	15.009,00
1. Anleihen	-	-	-
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.010,00	-	57,00
3. Erhaltene Anzahlungen	9.383,00	1.842,00	6.845,00
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		983,00	2.533,00
5. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	80,00	-	14,00
6. Sonstige Verbindlichkeiten	6.724,00	1.836,00	5.560,00
E. Rechnungsabgrenzungsposten	12.176,00	6.642,00	8.662,00
	82.896,00	20.520,00	61.067,00

Das *Eigenkapital* auf der **Passivseite** der Universität setzt sich aus dem Universitätskapital, den gebundenen Rücklagen und dem Bilanzgewinn zusammen, welche aber laut UG 2002 bzw. nach BGBL. 2003 nicht gesondert ausgewiesen werden müssen. Das Universitätskapital ergibt sich aus Globalmitteln, für die keine Zweckwidmung vorliegt, und zweckgebundenen Drittmitteln. Die *sonstigen Rückstellungen* bei Punkt C „Rückstellungen“ machen hier den größten Teil aus. Darin verbergen sich z. B. Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube, Rückstellungen für Jubiläumsgelder, Rückstellungen für drohende Verluste aus Projekten, Rückstellungen für dringend notwendige Arbeitnehmerschutzmaßnahmen etc. In den *sonstigen Verbindlichkeiten* sind vor allem Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt, der Gebietskrankenkasse, der BVA, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Aufwendungen für Beamte), noch nicht abgerechnete Reisespesen, etc. enthalten. Die Position *Passive Rechnungsabgrenzung* setzt sich aus Abgrenzungen von Zuweisungen von Sondermitteln des Bundes, von Forschungsförderungen, von der Studienbeiträge, etc. zusammen.

Im Allgemeinen ist die Passivseite der Bilanz wenig aussagekräftig. Wie aus diesen Bilanzen ersichtlich ist, liegt der Schwerpunkt der Bilanz, so wie sie im UG 2002 und der dazugehörigen Verordnung im Bundesgesetzblatt gefordert wird, auf der Vermögensseite, mit dem Zweck, eine möglichst große Übersicht in Bezug auf das Vermögen zu gewährleisten.

4.3 GuV

Die Zahlen der Bilanz sind auf Tausend Euro gerundet.

Gliederung der Universitätsgewinn- und –verlustrechnung gem. § 2 VO BGBl II Nr. 292/2003	TU-GRAZ 2007	A-A-U Klafu 2007	BOKU Wien 2007
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	144.827,00	63.963,00	108.877,00
a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisung des Bundes	98.124,00	40.758,00	78.231,00
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	6.205,00	4.799,00	4.326,00
c) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	1.329,00	4.296,00	183,00
d) Erlöse aus Forschungsleistungen	27.348,00	9.986,00	20.168,00
e) Sonstige Erlöse und Kostenersätze	11.821,00	4.124,00	5.969,00
2. Veränderungen des Bestands an noch nicht abgerechneten Leistungen aus Auftragsforschung	4.296,00	- 5.896,00	3.366,00
3. Aktivierte Eigenleistungen	25,00	-	-
4. Sonstige betriebliche Erträge	3.349,00	800,00	1.080,00
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	57,00	2,00	46,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	-	430,00	172,00
c) Übrige	3.292,00	368,00	862,00
5. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	306,00	1.548,00	5.319,00
a) Aufwendungen für Sachmittel	306,00	588,00	2.692,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-	960,00	2.627,00
6. Personalaufwand	101.560,00	44.105,00	66.538,00
a) Löhne und Gehälter	80.541,00	33.619,00	52.678,00
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte	26.905,00	15.722,00	-
b) Aufwendungen für externe Lehre	915,00	1.920,00	-
c) Aufwendungen für Abfertigungen	667,00	409,00	1.135,00
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte	-	-	-
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-	133,00	4.060,00
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte	-	5,00	-
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	19.344,00	7.985,00	8.607,00
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte	4.188,00	3.496,00	-
f) sonstige Sozialaufwendungen	93,00	39,00	58,00
7. Abschreibungen	7.670,00	2.437,00	6.342,00
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	42.460,00	11.049,00	37.101,00
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z17 fallen	324,00	13,00	15,00
b) Kostenersätze an den Krankenanstaltenträger gemäß § 33 Universitätsgesetz 2002	-	-	-
c) Übrige	42.136,00	11.036,00	37.086,00
9. Zwischensumme Z1 bis 8	501,00	- 272,00	- 1.977,00

10. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	1.588,00	269,00	926,00
a) davon aus Zuschreibungen	-		-
b) davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-		-
11. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	69,00	78,00	77,00
a) davon Abschreibungen	-	5,00	-
b) davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	73,00	-
12. Zwischensumme Z10 bis 11	1.519,00	191,00	849,00
13. Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit	2.020,00	- 81,00	- 1.128,00
14. Außerordentliche Erträge	-	-	-
15. Außerordentliche Aufwendungen	-	-	-
16. Außerordentliches Ergebnis	-	-	-
17. Steuern vom Einkommen und Ertrag	166,00	33,00	230,00
18. Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag	1.854,00	- 114,00	- 1.358,00
19. Auflösung von und Zuweisung zu un versteuerten Rücklagen	1.549,00	-	
20. Veränderung des Eigenkapitals	3.403,00	- 114,00	- 1.358,00

Wie man aus der Gewinn- und Verlustrechnung herauslesen kann, nehmen die *Globalbudgetzuweisungen* vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den größten Anteil an den Umsatzerlösen ein. Einen weiteren beträchtlichen Teil der Umsatzerlöse bilden die *Erlöse aus Forschungsleistungen*. Die *sonstigen betrieblichen Erträge* umfassen vorwiegend Nutzungsentgelte, Kostenersätze für Betriebskosten, Spenden und Versicherungsvergütungen sowie Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen. Entsprechend dazu nehmen auf der Aufwandsseite die *Personalkosten* den größten Teil des Gesamtaufwandes ein. Wie man aus obiger Gegenüberstellung sieht, gibt es bei der Erfassung der Aufwendungen nicht immer die gleiche Genauigkeit. In den *Abschreibungen* sind auch die Sofortabschreibung für Wirtschaftsgüter, deren Wert EUR 400,00 (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt, enthalten. Die *übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen* enthalten Aufwände für Betriebskosten, Instandhaltungskosten, Reiseaufwendungen und Spesen, Porto, Telefon, Internet, Gebäudemieten, Provisionen an Dritte, Stipendien, Lizenzgebühren, Aus- und Fortbildungskosten, Reinigungskosten, etc. und sind die zweitgrößte Position auf der Aufwandsseite. Da Universitäten an den Staat keine Steuerzahlungen zu leisten haben, betrifft die Position „*Steuern vom Einkommen und Ertrag*“ fast ausschließlich die Kapitalertragssteuern, die im Zuge der Veranlagung der liquiden Mittel angefallen sind. „Abgabenrechtliche Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, die für den Bund vorgesehen sind, gelten daher auch für die Universitäten. Dies allerdings nur dann und für jene Bereiche, die den Universitäten gesetzlich zur Aufgabenerfüllung übertragen sind“⁴⁹

⁴⁹ ACHATZ (2004), S. 411

Weiters ist aus den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2007 dieser drei ausgewählten Universitäten zu entnehmen, wie die durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter/innen ist, welche Beteiligungen die Universitäten haben, durch welche Stiftungen sie begünstigt sind, wie hoch die Bezüge der Mitglieder des Rektorates und des Universitätsrates sind und welche Personen ihnen angehören.

5 KENNZAHLEN

5.1 GRUNDLAGEN

5.1.1 DEFINITION

„Kennzahlen sind für interne und externe Zwecke einsetzbare Meßgrößen, die in konzentrierter, stark verdichteter Form auf eine relativ einfache Weise, schnell, als Ausdruck eines erfassbaren und quantifizierbaren Vorgangs über einen betrieblichen Tatbestand informieren.“⁵⁰

5.1.2 ALLGEMEIN

„Der Zweck von Kennzahlen ist die einfache und gut verständliche Darstellung wesentlicher Zusammenhänge, die aus den Ausgangsdaten nur schlecht ersichtlich sind. Kennzahlen liefern keine neuen Informationen, sondern stellen bestimmte vorhandene Informationen anders oder im Zusammenhang mit anderen Informationen dar.“⁵¹

Kennzahlen können Mängel aufzeigen, Verschiedenartigkeiten deuten und erfüllen die Aufgabe eines Beurteilungs- und Entscheidungsbarometers.⁵²

„Kennzahlen haben ... eine dreifache Bedeutung:

- Sie erlauben Maßstäbe
- Sie üben Erfolgskontrollfunktionen aus und
- Sie ermöglichen Vergleiche (innerbetriebliche und außerbetriebliche)⁵³

⁵⁰ HOPFENBECK (1998), S. 634

⁵¹ WAGENHOFER (2005), S. 230

⁵² vgl. PREISLER (1995), S 104

⁵³ PREISLER (1995), S. 104

„Die wichtigsten Elemente einer Kennzahl sind:

- Informationscharakter,
- Quantifizierbarkeit,
- spezifische Form der Information.“⁵⁴

Kennzahlen sollen Erkenntnisse über bedeutende Umstände und Beziehungen ermöglichen, dies bezeichnet den Informationscharakter. Durch die Quantifizierbarkeit sollen erkannte Tatbestände anhand eines metrischen Skalenniveaus gemessen und dadurch relativ genaue Berichte ermöglicht werden. Anhand der spezifischen Form soll es möglich sein, komplexe Gestaltungen und Verläufe einfach darzustellen.⁵⁵

Kennzahlen lassen sich, wie in folgender Abbildung ersichtlich ist, in zwei Bereiche einteilen:

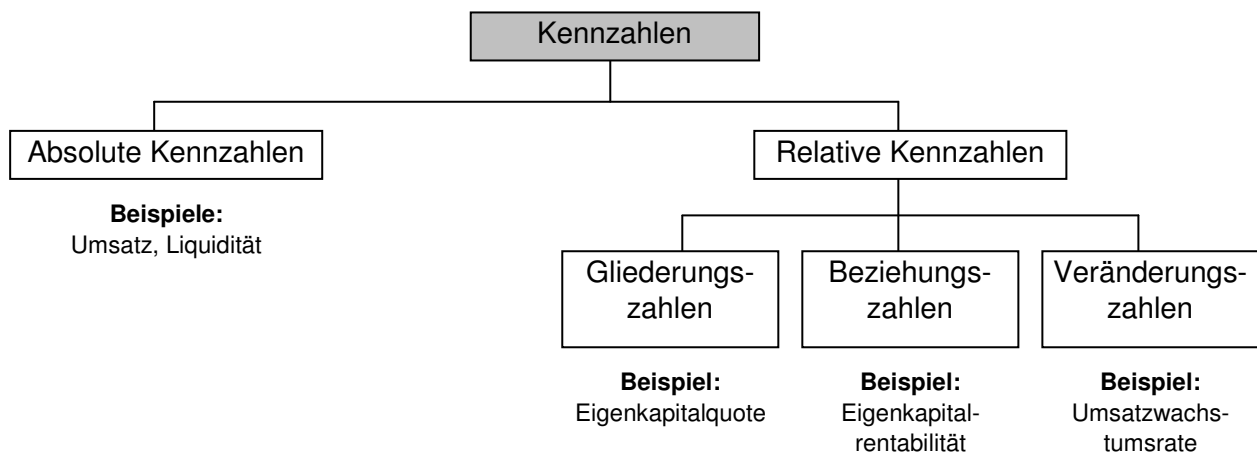


Abbildung 1: Arten von Kennzahlen⁵⁶

Als **absolute Kennzahlen** bezeichnet man z.B. Einzelzahlen, Mittelwerte, Differenzen, Summen, etc. **Relative Zahlen** lassen sich, wie aus der Grafik ersichtlich ist, in drei Arten einteilen:⁵⁷

- „Gliederungszahlen, die häufig in Kreisdiagrammen graphisch veranschaulicht werden, geben den Anteil einer Größe an einer Gesamtmenge an (z.B. % Eigenkapital vom Gesamtkapital).“⁵⁸

⁵⁴ REICHMANN (1997), S. 19

⁵⁵ vgl. REICHMANN (1997), S. 19 f.

⁵⁶ WAGENHOFER (2005), S 231

⁵⁷ vgl. GLADEN (2003), S. 16

- „Beziehungszahlen, stellen Beziehungen zwischen ungleichartigen Zahlen verschiedener Grundgesamtheiten her, zwischen denen eine Ursache-Wirkungs-Beziehung vermutet wird“⁵⁹
- Veränderungszahlen werden in der Literatur auch oft als Indexzahlen bezeichnet. „Indexzahlen sind Messzahlen, mit denen sich eine Zeitreihe bzw. die zeitliche Veränderung von Daten übersichtlicher aufbereiten lässt (z.B. Preisindex, Kostenindex, Index für Umsatzwachstum, Aktienindex).“⁶⁰

Als Basis für die Suche nach betriebswirtschaftlich zweckmäßig ermittelten Kennzahlen dient die Bilanz bzw. die GuV nach UGB. Hierbei stehen in der Bilanz Zahlen, die Bestände angeben wie z.B. Eigenkapital, Gesamtkapital, Fremdkapital, Vorräte, etc. und in der Gewinn- und Verlustrechnung Zahlen, die summierte Größen wie z.B. Umsatz, Personalaufwand, Materialeinsatz, Gewinn, etc. anzeigen. Schlussendlich erhält man durch die Ermittlung solcher Kennzahlen Angaben „...über die Ertragskraft des Unternehmens und das Risiko“^{61, 62}.

Wie bereits erwähnt, liegt die Hauptaufgabe der Universität nicht in der Erzielung von Gewinnen, sondern in der Forschung und in der Lehre. Aus diesem Grund geht es bei Universitäten „...nicht um die Ertragskraft sondern um eine Beziehung von Leistung und Aufwand (Kosten)...“⁶³. Dadurch dass die Universitäten nach wie vor unter staatlichem Einfluss stehen, spielt auch das Risiko keine Rolle, sondern es handelt sich hierbei „...um die Erfüllung eines Auftrages, welcher eben „Bestände“ und „Aufwendungen“ bedingt“⁶⁴.

⁵⁸ GLADEN (2003), S. 16

⁵⁹ GLADEN (2003), S. 17

⁶⁰ GLADEN (2003), S. 17

⁶¹ KOFLER (2004), S. 405

⁶² vgl. KOFLER (2004), S. 405 ff

⁶³ KOFLER (2004), S. 405

⁶⁴ KOFLER (2004), S. 405

5.1.2.1 KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG

Damit mit öffentlichen Mitteln sparsam umgegangen wird und um die Erfolge der Universität zu erfassen und darzustellen, wurde die Verpflichtung der Universität zur Erstellung eines Jahresabschlusses um die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung (§ 16 Abs. 1 UG 2002) ausgedehnt.⁶⁵

Die Kosten- und Leistungsrechnung umfasst eine Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung.⁶⁶

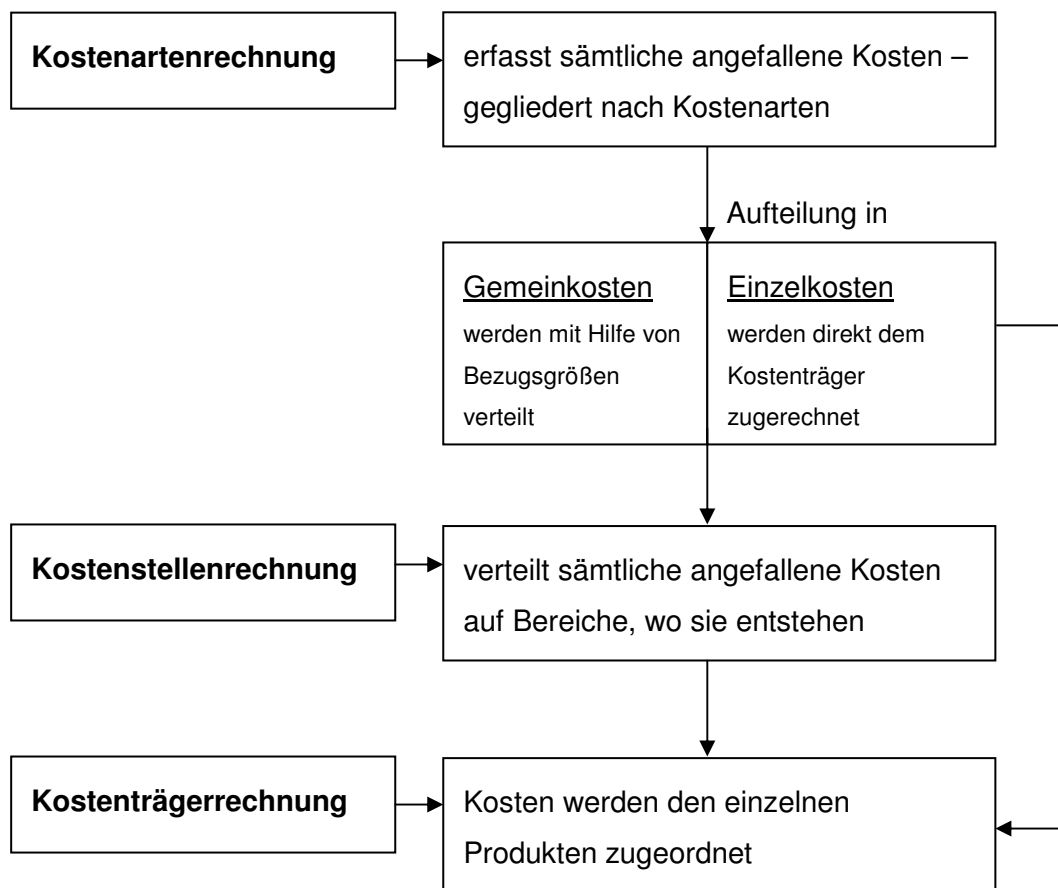


Abbildung 2: Schema über die Teilbereiche der Kostenrechnung⁶⁷

Beispiele für Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträger österreichischer Universitäten und Hochschulen:

⁶⁵ vgl. KOFLEK (2004), S. 406

⁶⁶ vgl. HABERSTOCK/BREITHECKER (2005), S. 54-143

⁶⁷ vgl. HABERSTOCK/BREITHECKER (2005), S. 53-54

Kostenarten: - Energiekosten,
- Personalkosten,
- Sachmittelkosten

Kostenstellen: - Lehre,
- Bibliothek

Kostenträger: - Lehrveranstaltung,
- komplettes Studienangebot,
- spezifische wissenschaftliche Leistung

„Daraus folgt, dass hinsichtlich der im Universitätsbereich relevanten Kennzahlen der Jahresabschluss nur geringfügig Informationen geben kann und die diesbezügliche Aussagekraft mehr den dem Jahresabschluss zugrunde liegenden mengenmäßigen Daten sowie einer Kosten- und Leistungsrechnung (leistungsbezogenen Kostenrechnung) zu entnehmen ist“.⁶⁸

5.1.3 BILANZANALYSE ANHAND VON KENNZAHLEN

⁶⁹Dadurch dass Bilanzpositionen nicht so schnell auf Besonderheiten, welche betrieblicher Natur sind, reagieren, als Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung, ist es zweckmäßiger, die Ertragslage eines Unternehmens bzw. von Universitäten vor der Vermögens- und Finanzlage zu beurteilen.

Meistens ist es aber notwendig, trotzdem zuerst bilanzbasierte Kennzahlen zu berechnen, da diese gefordert sind, um zu bestimmten Kennzahlen der Ertragsstruktur zu gelangen.

Die nachfolgend angeführten Formeln und Berechnungsschemen stammen aus dem Buch „Bilanzierung und Bilanzanalyse – Eine Einführung für Manager“ verfasst von Alfred Wagenhofer und im Lindeverlag Wien GesmbH verlegt.

⁶⁸ KOFLER (2004), S. 405

⁶⁹ Zu diesen und den nachfolgenden Ausführungen vgl. WAGENHOFER (2005), S. 233-266

5.1.3.1 ANALYSE UND BEURTEILUNG DER VERMÖGENSLAGE

Gliederungskennzahlen der Aktivseite der Bilanz drücken, wie bereits oben erwähnt, bestimmte Aktivposten in Prozent des Gesamtvermögens aus und sind die bedeutsamsten Kennzahlen des Vermögens.

Beispiel:

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}}$$

Die Tatsache, ob z.B. Vermögensgegenstände gekauft oder geleast werden oder wie die Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte ausgenutzt werden, übt einen sehr großen Einfluss auf diese Kennzahlen aus. Stille Reserven können auch nicht, ohne zusätzliche Angaben, aus der Bilanz erkannt werden.

Eine Verwertung der Zahlen des Anlagespiegels ermöglicht eine Berechnung weiterer Kennzahlen.

Beispiel:

$$\text{Anlagenabnutzungsgrad} = \frac{\text{Kumulierte Abschreibung}}{\text{Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten}}$$

Dadurch erkennt man die Altersstruktur des abnutzbaren Anlagevermögens. Ist der Anlagenabnutzungsgrad hoch, sind die Anlagen bereits alt und erfordern in Zukunft hohe Investitionen.

5.1.3.2 ANALYSE UND BEURTEILUNG DES KAPITALS

Um die Gliederungskennzahlen der Passivseite der Bilanz ermitteln zu können, ist es nötig, das wirtschaftliche Eigenkapital zu ermitteln. Der Eigenkapitalposten in der Bilanz stimmt nicht immer genau mit dem wirtschaftlichen Eigenkapital überein.

Nennkapital

+ Kapital- u. Gewinnrücklagen

+ Bilanzgewinn (-verlust)

= Eigenkapital (gem. § 224 Abs. 3 A UGB)

- eigene Aktien (Aktivseite)

+ unversteuerte Rücklagen (nach Abzug darin enthaltener latenter Steuern)

= Wirtschaftliches Eigenkapital

„Die nicht zum wirtschaftlichen Eigenkapital gehörenden Passivposten sind Fremdkapital.“⁷⁰

Hierbei unterscheidet man wieder zwischen kurzfristigem und langfristigem Fremdkapital:

Kurzfristiges Fremdkapital sind vor allem Positionen der Rechnungsabgrenzung und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen sowie Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr ergeben das **langfristige Fremdkapital**.

Zu den Klassikern der Kennzahlen der Kapitalstruktur zählen Eigenkapital- und Fremdkapitalquote sowie der Verschuldungsgrad.

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}}$$

$$\text{Fremdkapitalquote} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Gesamtkapital}}$$

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}}$$

In den meisten Fällen wird eine große Eigenkapitalposition eher positiv eingeschätzt, ohne dabei zu bedenken, dass eine „Substitution von Eigenkapital durch Fremdkapital“⁷¹ von Vorteil sein kann.

Im § 22 Abs. 1 Zi 1 des Unternehmensreorganisationsgesetzes werden zwei Kennzahlen erwähnt, welche auf die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs rückschließen lassen. Hierbei handelt es sich um die Eigenkapitalquote und um die fiktive Schuldentilgungsdauer, deren Berechnung im § 23 und § 24 URG geregelt ist:

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{unversteuerte Rücklagen}}{\text{Gesamtkapital} - \text{von Vorräten absetzbare Anzahlungen}}$$

$$\text{Fiktive Schuldentilgungsdauer} = \frac{\text{Rückstellungen} + \text{Verbindlichkeiten} - \text{liquide Mittel}}{\text{Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit}}$$

⁷⁰ WAGENHOFER (2005), S. 248

⁷¹ WAGENHOFER (2005), S. 250

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)

- darauf entfallende Steuern vom Einkommen

+/- Abschreibung/Zuschreibung auf das Anlagevermögen

+/- Verluste/ Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen

+/- Erhöhung/ Verminderung der langfristigen Rückstellungen

= Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Die Eigenkapitalquote sollte nach dem Reorganisationsgesetz weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer weniger als 15 Jahre betragen. Danach muss nicht unverzüglich ein Reorganisationsverfahren beantragt oder gehörig fortgesetzt werden.

5.1.3.3 ANALYSE UND BEURTEILUNG DER ERTRAGSLAGE

Zur Beurteilung der Ertragslage braucht man einen Einblick in die Ertragskraft und wirtschaftliche Erfolgssituation. Die benötigten Zahlen und Fakten kommen hier im Großen und Ganzen aus der Gewinn- und Verlustrechnung.

Bei Aufwandskennzahlen werden bestimmte Positionen des Aufwandes in Prozent des Gesamtaufwandes ausgedrückt.

Beispiel:

$$\text{Anteil des Materialaufwands} = \frac{\text{Materialaufwand}}{\text{Gesamtaufwand}}$$

$$\text{Anteil des Personalaufwands} = \frac{\text{Personalaufwand}}{\text{Gesamtaufwand}}$$

Bei diesen Kennzahlen ist vor allem die Veränderung der Werte im Lauf der Zeit sehr aufschlussreich.

Von großer Relevanz in der Prüfung der Aufwands- und Ertragsstruktur sind die Kennzahlen der Rentabilität. Hierbei werden Ergebnisgrößen der GuV mit den hinreichenden Ertragsgrößen abgewogen.

Beispiel:

$$\text{Umsatzrentabilität} = \frac{\text{Betriebsergebnis}}{\text{Umsatzerlöse}}$$

Die Umsatzrentabilität ist eine der geläufigsten Kennzahlen, die als Basis das Betriebsergebnis hat. Sie gibt Aufschluss über das Resultat der betrieblichen Geschäftstätigkeit in Prozent.

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Jahresergebnis}}{\text{durchschnittliches Eigenkapital}}$$

$$\text{Gesamtkapitalrentabilität} = \frac{\text{EGT} + \text{Zinsaufwand}}{\text{durchschnittliches Gesamtkapital}}$$

Eigenkapital- und Gesamtkapitalrentabilität vergleichen Erfolgsgrößen aus der GuV mit dem dafür eingesetzten Kapital.

5.1.3.4 CASHFLOW

Die bedeutendste Kennzahl bei der Analyse der Zahlungsströme ist der Cashflow oder Mittelüberschuss. Dieser Mittelüberschuss erhöht im Geschäftsjahr die Liquidität.

Der Cashflow bezeichnet die Differenz zwischen zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen. Die Ermittlung kann mit zwei verschiedenen Methoden erfolgen:

1. Direkte Methode

$$\begin{aligned} & \text{Erträge, die Einzahlungen sind} \\ & - \text{Aufwendungen, die Auszahlungen sind} \\ & \underline{\underline{= \text{Cashflow}}} \end{aligned}$$

2. Indirekte Methode:

$$\begin{aligned} & \text{Jahresergebnis} \\ & + \text{Aufwendungen, die keine Auszahlungen sind} \\ & - \text{Erträge, die keine Einzahlungen sind} \\ & \underline{\underline{= \text{Cashflow}}} \end{aligned}$$

Beide, sowohl die direkte als auch die indirekte Methode, liefern das gleiche Ergebnis.

Nachfolgend angeführte Abbildung zeigt ein gerne verwendetes Berechnungsschema für den Cashflow. Es wurde von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder veröffentlicht.

1	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs
3	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs
4	+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge, soweit nicht Posten 6 bis 8 betreffend
5	Geldfluss aus dem Ergebnis
6	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva ¹
7	+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen ¹
8	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva ¹
9	Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
10	+/- Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten
11	- Zahlungen für Ertragsteuern
12	Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit
13	Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)
14	+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen
15	- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)
16	- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen
17	Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit
18	Einzahlungen von Eigenkapital
19	- Rückzahlungen von Eigenkapital
20	- Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals
21	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten
22	- Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten
23	Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit
24	zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Z 12+17+23)
25	+/- wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestands
26	+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode
27	Finanzmittelbestand am Ende der Periode

Abbildung 3 Geldflussrechnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder⁷²

Dadurch dass, wie aus den Berechnungsschemen ersichtlich ist, die Abschreibungen zum Jahresergebnis bzw. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (kurz EGT) summiert werden, ist der ausgewiesene Cashflow meist höher als das Jahresergebnis. „Ein negativer

⁷² <http://www.kwt.or.at/de/PortalData/2/Resources/downloads/downloadcenter/KFS-BW2.pdf>, S. 12

Cashflow ist ein Krisenwarnsignal. Denn dann wären in dieser Periode die Abschreibungen nicht über den Umsatzprozess verdient worden.⁷³

Beispiel für eine Cashflow-Kennzahl ist:

$$\text{Cashflow - Umsatzrate oder Cashflow-Rate} = \frac{\text{Cashflow}}{\text{Umsatzerlöse}}$$

Bei dieser Kennzahl wird der Cashflow in Prozent zum Umsatz berechnet. Wichtig ist dabei die Voraussetzung, dass der Umsatz zur Gänze zahlungswirksam ist.

5.1.3.5 ANALYSE UND BEURTEILUNG DER LIQUIDITÄT

Als Liquidität wird auch die Zahlungsfähigkeit bezeichnet. Diese ist ungefährdet, wenn bevorstehende Auszahlungen beglichen werden können. D.h. der Wert der liquiden Mittel zuzüglich des Werts der künftigen Einzahlungen muss größer bzw. gleich dem Wert der künftigen Auszahlungen sein.

$$\text{Liquide Mittel} + E_t \geq A_t$$

E_t ... Einzahlungen zum Zeitpunkt t

A_t ... Auszahlungen zum Zeitpunkt t

Ein Beispiel für Kennzahlen zur Liquiditätsanalyse ist das **Working Capital**.⁷⁴

$$\begin{aligned} & \text{Umlaufvermögen} \\ & - \text{kurzfristige Verbindlichkeiten} \\ & = \text{Working Capital} \end{aligned}$$

Das Working Capital lässt Aussagen über die Liquiditätsentwicklung zu. Diese Kennzahl kann sowohl einen positiven als auch negativen Wert haben.

Ein positives Working Capital bedeutet, dass sämtliche kurzfristige Verbindlichkeiten durch das liquidierbare Umlaufvermögen abgedeckt ist.

Nimmt das Working Capital einen negativen Wert an, erkennt man daraus, dass wahrscheinlich Anlagevermögen mit kurzfristigen Verbindlichkeiten bezahlt wurden.

⁷³ WAGENHOFER (2005), S. 263

⁷⁴ vgl. REICHMANN (1997), S. 68

Eine mögliche Folgerung des Working Capitals ist die **Working Capital Ratio**. Diese gibt an, inwiefern sämtliche kurzfristige Verbindlichkeiten durch das Umlaufvermögen gesichert sind.

$$\text{Working Capital Ratio} = \frac{\text{Umlaufvermögen}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100$$

Ergibt die Working Capital Ratio einen hohen Wert, so ist anzunehmen, dass es bezüglich der Liquidität zu keinen größeren Risiken kommen kann.

Für die Beurteilung der Liquidität existieren folgende Richtwerte:

- „Unter 100% = unzureichend, besorgniserregend
- 100-125% = leicht geschwächt, noch vertretbar
- 125-150% = ausreichend, normal
- 150-175% = gut
- 175-200% = sehr gut
- Über 200% = außerordentlich, gesund finanziert“⁷⁵

5.2 MÄNGEL AN INFORMATION BEI DEN UNIVERSITÄTSABSCHLÜSSEN

Jahresabschlüsse von Unternehmen weisen auch Mängel an Information auf die Wagenhofer in seinem Buch „Bilanzierung und Bilanzanalyse – Eine Einführung für Manager, welches im Linde Verlag Wien Ges.m.b.H. erschienen ist, dokumentiert.⁷⁶ Da die Universitäten in Anlehnung an das UGB bilanzieren und Rechnungsabschlüsse erstellen müssen, sind auch in den Abschlüssen der Universtiäten ähnliche Informationsmängel zu finden.

Für einen universitätsfremden Bilanzanalyst ist das Bewusstsein wichtig, dass der ihm vorliegende Universitätsabschluss Mängel bzw. Unvollständigkeiten aufweisen kann.

⁷⁵ RIEMER (1990), S. 22

⁷⁶ vgl. WAGENHOFER (2005), S. 235f

Dadurch ist es ihm möglich, mit einem gewissen Abstand, Angaben über die Lage der Universität, welche über die ermittelten Kennzahlen getroffen werden, zu machen.

Mängel speziell im Universitätsabschluss können sein:

- **Der Abschluss ist nicht aktuell und vergangenheitsbezogen:**

Die Universität ist verpflichtet bis Ende Mai des darauf folgenden Jahres dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, kurz BMWF, ihre Rechnungsabschlüsse zum vorangegangenen Rechnungsjahr vorzulegen. Dies hat zur Folge, dass die Informationen, die dieser Abschluss liefern soll, bereits älter und deshalb auch weniger aussagekräftig für die aktuelle Lage der Universität sind.

Angaben über zukünftige Begebnisse z.B. Rückstellungen, Auftragslage, etc. müssen bei Unternehmen im Lagebericht angesprochen werden. Universitäten sind aber nicht verpflichtet, einen Lagebericht zu erstellen. Weiters ist bei Universitäten auch eine Veröffentlichung der Angaben und Erläuterungen zur Bilanz nicht zwingend vorgesehen. Es ist zwar in der dazugehörigen Verordnung niedergeschrieben, dass Angaben und Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (§§ 11-13 BGBl. Nr. 202/2003) gemacht werden müssen, aber speziell das Universitätsgesetz 2002 „Gebahrung und Rechnungswesen“ (§§ 15-16) besteht nicht auf eine Veröffentlichung. §16 Abs. 2 UG besagt, dass jede Universität weitere Abschnitte des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches anwenden kann, um damit ihrer Verpflichtung zur Rechnungslegung bei Wahrung der Vergleichbarkeit mit den anderen Universitäten nachzukommen. Das deutet auf ein so genanntes Wahlrecht hin.

- **Einfache und beschränkte Informationen:**

Durch die Bilanz erhält man nur quantitativ messbare Größen. Qualitative Informationen sind aus der Bilanz nicht zu entnehmen. So sind z.B. Posten die eigene Forschung und Entwicklung betreffend, aus der Bilanz oft nicht ersichtlich. Das wiederum kann bei Universitäten einen beträchtlichen Teil ausmachen.

- **Starke Zusammenfassung der Informationen:**

Bei den meisten veröffentlichten Universitätsabschlüssen handelt es sich um so genannte „Kurzbilanzen“ In den einzelnen Abschlussposten sind viele Sachverhalte enthalten, welche einzeln von großem Interesse sein könnten. Als Beispiele wären die Positionen „Sonstige Forderungen“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“ anzuführen.

5.3 KENNZAHLEN FÜR UNIVERSITÄTEN

Wie im Universitätsbericht 2008, welcher vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung alle drei Jahre veröffentlicht wird, ersichtlich ist, werden für Universitäten folgende Kennzahlen berechnet:⁷⁷

- Der Mobilitätsgrad drückt den Anteil des Umlaufvermögens an kurzfristigen Fremdmitteln aus.
- Die Eigenmittelquote gibt das Verhältnis Eigenmittel zur Bilanzsumme an.
- Bei der Anlagenintensität steht das Anlagevermögen in Relation zur Bilanzsumme.
- Die Investitionsdynamik bestimmt die Relation der Zugänge zu immateriellen Vermögen und Sachanlagen zu den Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagen.
- Die Fiktive Schuldentilgungsdauer gibt die Dauer in Jahren der Effektivverschuldung in Relation zum Cash-Flow wieder.
- Die Cash-Flow-Rate bezeichnet das Verhältnis des Cash-Flows zur universitären Betriebsleistung.

Im folgenden Teil werden diese und noch weitere Kennzahlen berechnet und interpretiert. Dazu ist am Rande anzumerken, dass es mit den meisten veröffentlichten kurzen Bilanzen der Universitäten fast unmöglich ist, bereits die oben angeführten Kennzahlen selbstständig zu berechnen.

Weiters weichen teilweise die Ergebnisse dieser Berechnungen von jeder, die seitens des Bundesministeriums gemacht und im Universitätsbericht 2008 veröffentlicht wurden, ab, da z.B. für die Bilanzsumme „Erhaltene Anzahlungen“ für „Noch nicht abgerechnete Leistungen“ aufgelöst wurde, was zu einer Erhöhung der Bilanzsumme geführt hat, oder für das Eigenkapital die Bilanzposition „Eigenkapital“ zuzüglich ggf. eingestellte „Investitionszuschüsse“ und „Rücklagen“ verwendet wurden.

Seitens der Universitäten und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bekommt man keine Auskunft zu den einzelnen Bilanzpositionen. Damit wird es schwer, aussagekräftige Bilanzen zu erhalten.

⁷⁷ vgl. UNIVERSITÄTSBERICHT 2008

In dieser Arbeit werden aus diesem Anlass nur die Bilanzen von der Technischen Universität Graz, der Universität für Bodenkultur in Wien und der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt verglichen, da es hier möglich war, detaillierte Bilanzen zu erhalten.

5.3.1 BERECHNUNG UND INTERPRETATION

Die Berechnung der folgenden Kennzahlen erfolgt unter unten angeführten Einschränkungen:

- Stille Reserven sind nicht berücksichtigt, da die Höhe nicht bekannt ist.
- Die Zahlen wurden gerundet
- Grundstücke sind in den Erläuterungen nicht gesondert ausgewiesen.

Anlagenintensität

Wie bereits erwähnt ist die Anlagenintensität das Verhältnis Anlagevermögen zum Gesamtvermögen. Das Anlagevermögen und das Gesamtvermögen können als „berichtigt“ angesehen werden, da es in den Bilanzen keine IE-Aufwendungen gibt, Universitäten keinen Firmenwert haben und wie bereits oben erwähnt, keine Stille Reserven bekannt sind.

	TU-GRAZ 2007	A-A-U Klafu 2007	BOKU Wien 2007
Ber. Anlagevermögen	58.852,00	9.516,00	21.999,00
Ber. Gesamtvermögen	82.896,00	20.520,00	61.067,00
Anlagenintensität	71%	46%	36%

Die Technische Universität Graz weist, im Gegensatz zur Universität für Bodenkultur in Wien mit rund 36%, eine sehr hohe Anlagenintensität von rund 71% auf. Selbsterklärend ist dabei, dass bei beiden Universitäten die Technischen Anlagen und Maschinen einen sehr großen Anteil einnehmen, da sie für Lehre und Forschung von großer Bedeutung sind. Die weitaus höhere Anlagenintensität der TU-Graz lässt sich durch die Umgliederung von Wertpapieren aus dem Umlaufvermögen ins Anlagevermögen erklären.

Bei diesen drei Universitäten ist eine hohe Anlagenintensität von Vorteil, da in Zukunft nicht mit hohen Investitionsausgaben gerechnet werden muss.

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote errechnet sich als Prozentsatz des berichtigten Eigenkapitals zur Bilanzsumme und ist besonders aussagefähig, da sie nicht empfindlich auf Mängel reagiert.

Beim Eigenkapital wurden hier auch die Investitionszuschüsse und die Rücklagen dazuaddiert. Weitere Berichtigungen mussten beim Eigenkapital nicht vorgenommen werden.

	TU-GRAZ 2007	A-A-U Klafu 2007	BOKU Wien 2007
Ber. Eigenkapital	33.807,00	1.145,00	16.874,00
Ber. Gesamtkapital	82.896,00	20.520,00	61.067,00
Eigenkapitalquote	40,78%	5,58%	27,63%

Im Normalfall sollte mit dem vorhandenen Eigenkapital die Möglichkeit bestehen, allfällige Verluste aufzufangen. Generell gilt deshalb, dass eine höhere Eigenkapitalquote auch ein höheres Maß an Risiken bedeutet. Bei Universitäten ist dies nicht der Fall, da sie im Grunde fast keinen Risiken ausgesetzt sind. Die einzige größere Abhängigkeit von Universitäten ist die zum Bund und zu dessen Geldmittelzuteilung. Aus diesem Grund ist eine Eigenkapitalquote von rund 6%, wie sie die Alpen-Adria Universität in Klagenfurt aufweist, auch noch als ausreichend anzusehen.

Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote wird auch als Gegenstück zur Eigenkapitalquote bezeichnet und wird als Verhältnis zwischen berichtigtem Fremdkapital und Bilanzsumme errechnet.

	TU-GRAZ 2007	A-A-U Klafu 2007	BOKU Wien 2007
Ber. Fremdkapital	49.089,00	19.375,00	44.193,00
Ber. Gesamtkapital	82.896,00	20.520,00	61.067,00
Fremdkapitalquote	59,22%	94,42%	72,37%

Die hohe Fremdkapitalquote der Alpen-Adria-Universität in Klagenfurt ergibt sich nicht etwa aus hohen Bankverbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, sondern aus hohen Rückstellungen für Abfertigung, offene Urlaube und Jubiläumsgelder. Da bei Abfertigungen und Jubiläumsgeldern zwischen Beamten, Vertragsbediensteten und Angestellten unterschieden werden muss, ist bei der A-A-U Klagenfurt anzunehmen, dass der größere Teil der Mitarbeiter als Beamte oder Vertragsbedienstete einzustufen sind. Im Gegensatz ergibt sich das Fremdkapital der Technischen Universität Graz im größten Teil

aus erhaltenen Anzahlungen im Rahmen von Forschungsprojekten und aus Rückstellungen für Jubiläumsgelder, Personalaufwand, Fahrtkostenzuschüsse, Nachzahlung von Dienstgeberbeiträgen etc.

Anteil des Personalaufwandes

Der Anteil des Personalaufwandes zum Gesamtaufwand wird in Prozent ausgedrückt.

	TU-GRAZ 2007	A-A-U Klafu 2007	BOKU Wien 2007
Personalaufwand	101.560,00	44.105,00	66.538,00
Gesamtaufwand	151.996,00	59.139,00	115.300,00
Anteil d. Pers.aufwandes	66,82%	74,58%	57,71%

Die Ergebnisse der drei Universitäten zeigen, dass der Personalaufwand die größte Aufwandsposition ist. Bei allen macht sie mehr als 50% aus. Bei dieser Kennzahl ist es aber wichtig, sich auch die Werte der vergangenen Jahre anzusehen, um deren Entwicklung zu erkennen und dementsprechend reagieren zu können.

Rentabilität

Wie bereits erwähnt sind Rentabilitätskennzahlen bei der Prüfung der Erfolgs- und Aufwandsstruktur von großer Relevanz. Die Eigenkapitalrentabilität ist eine Gegenüberstellung des Jahresergebnisses mit dem Eigenkapital. Die Umsatzrentabilität ist eine Gegenüberstellung des Betriebsergebnisses mit den Umsatzerlösen. Beide Ergebnisse sind Prozentzahlen.

Bei den Rentabilitätskennzahlen wurde aufgrund des geringen Unterschiedes keine Ergebnisquellenanalyse durchgeführt.

Eine Gesamtkapitalrentabilität konnte nicht berechnet werden, da im Finanzaufwand Fremdkapitalzinsen gegenüber beteiligten Unternehmen enthalten sein könnten und somit keine Bankschulden darstellen würden. Somit sind die Fremdkapitalzinsen nicht eindeutig festzustellen und in den Erläuterungen zur Bilanz bzw. GuV sind auch keine genaueren Angaben enthalten.

	TU-GRAZ 2007	A-A-U Klafu 2007	BOKU Wien 2007
Betriebserfolg	501,00	- 272,00	- 1.977,00
Umsatzerlöse	144.827,00	63.963,00	108.877,00
Umsatzrentabilität	0,35%	-0,43%	-1,82%

Das Durchschnittliche Eigenkapital errechnet sich wie folgt:

EK lt. Jahresabschluss + EK des Vorjahres

2

EK...Eigenkapital

	TU-GRAZ	A-A-U Klafu	BOKU Wien
Eigenkapital lt. Jahresabschluss	33.807,00	1.145,00	16.874,00
Eigenkapital VJ. lt. Jahresabschluss	31.183,00	1.075,00	18.232,00
Durchschn. Eigenkapital	32.495,00	1.110,00	17.553,00

	TU-GRAZ 2007	A-A-U Klafu 2007	BOKU Wien 2007
EG Universitätstätigkeit	2.020,00	- 81,00	- 1.128,00
Durchschn. Eigenkapital	32.495,00	1.110,00	17.553,00
Eigenkapitalrentabilität	6,22%	-7,30%	-6,43%

Wie man bei beiden Rentabilitätszahlen erkennen kann, lassen sie, im Gegensatz zu herkömmlichen Unternehmen, wenig bis gar keine Aussage zu. Eines zeigt sich aber bei allen drei ausgewählten Universitäten deutlich, dass Universitäten nicht darauf ausgerichtet sind, möglichst hohe Gewinne zu erzielen. Das Jahresergebnis spielt neben vielen anderen Punkten eine große Rolle bei der Verteilung des Globalbudgets, sodass es für Universitäten nicht sinnvoll ist, hohe Gewinne zu lukrieren und in Folge weniger Budget zu erhalten.

Cashflow

Die Berechnung der Cashflows, für die gewählten Universitäten, war aus Mangel an Informationen nicht möglich.

5.4 ALTERNATIVE KENNZAHLEN FÜR UNIVERSITÄTEN

5.4.1 BASIS

⁷⁸Wie bereits mehrmals in dieser Arbeit erwähnt, ist ein Vergleich mit herkömmlichen, traditionellen Kennzahlen, wie sie im Unternehmensrecht angewandt werden, nicht so leicht durchführbar bzw. liefern sie nur geringe Informationen.

In der Literatur findet man vermehrt Ansätze von alternativen Kennzahlen, mit denen es möglich ist, Universitäten miteinander zu vergleichen.

Ein sehr guter Ansatz wurde von O. Univ.-Prof. Mag. Dr. Herbert Kofler, Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Klagenfurt, herausgearbeitet.

Kofler setzt für die Entwicklung von Leistungskriterien im Bereich der Universität folgende Kennzahlen an:

- Ausgabenbezogene Kennzahlen
- Ausstattungsbezogene Kennzahlen
- Erfolgs- und leistungsorientierte Kennzahlen
- Kennzahlen zur Betreuung und Auslastung und
- Kennzahlen in sonstigen Bereichen

5.4.1.1 AUSGABENBEZOGENE KENNZAHLEN

Hierbei werden Ausgaben wie Personal-, Sach-, Investitionsausgaben etc. den Bezugsgrößen wie z.B. Studienplätze oder Absolventen gegenübergestellt.

Beispiele für solche Kennzahlen wären:

- Kosten pro Studierenden
- Kosten eines Studiums
- Kosten pro Studienplatz
- uvm

5.4.1.2 AUSSTATTUNGSBEZOGENE KENNZAHLEN

⁷⁸ Zu diesen und den nachfolgenden Ausführungen vgl. KOFLER (2004), S. 407ff

Bei den ausstattungsbezogenen Kennzahlen werden z.B: zugewiesene Mittel vom Bund oder die Fläche in m² mit den Professorenstellen oder Studierenden verglichen.

- Fläche in m² pro Studierenden
- Zugewiesene Mittel / Professorenstelle
- Zugewiesene Mittel / Studierenden

wären nur einige Beispiele für ausstattungsbezogene Kennzahlen.

5.4.1.3 ERFOLGS- UND LEISTUNGSBEZOGENE KENNZAHLEN

Z.B. Absolventen, Berufungen, Gastprofessuren oder Drittmittelaufkommen werden als Maßgrößen bezeichnet. Dazu werden z.B: Professorenstellen oder Studierende als Bezugsgrößen definiert.

Beispiele für Leistungskennzahlen wären

- Absolventen pro Studiengang
- Durchschnittswert Studiendauer
- Drittmittel je Organisationseinheit
- Drittmittelquote,
- etc.

5.4.1.4 KENNZAHLEN ZUR BETREUUNG UND AUSLASTUNG

Als Beispiele wären hier

- Studierende je Professorenstelle
- Studierende eines Kurses
- Dienstleistungsaufwendungen je Fachbereich
- etc.

anzuführen.

Maßgrößen sind hierbei immer die Studierenden und Wissenschaftler, Studienplätze sind die Bezugsgrößen dazu.

5.4.1.5 SONSTIGE BEREICHE

Als Beispiele zur besseren Ausstattung der finanziellen Mittel von Universitäten und für die „Internationalität“ wären

- der Drittmittelanteil oder
- die Drittmittelquoten
- Anzahl der Auslandsaufenthalte
- Anzahl der Kooperationen mit ausländischen Einrichtungen oder
- der Prozentsatz auswärtiger und ausländischer StudentInnen

anzuführen.

5.4.2 WISSENSBILANZ

Ähnliches, wie bereits im Jahr 2004 von Kofler angemerkt, ist im Universitätsgesetz durch die Erstellung der Wissensbilanz geregelt. Die Ziele, der Aufbau, der Inhalt, die Definitionen der Kennzahlen sind in einer eigenen Verordnung (BGBl. II 63/2006) vorgegeben.

5.4.2.1 ALLGEMEIN

Die Wissensbilanz bzw. „das Modell der Wissensbilanzierung“⁷⁹ wurde im Jahr 1999 von der Firma ARC Austrian Research Center⁸⁰ entwickelt. Das Ziel dieser Entwicklung war es, die Erfassung und Bewertung von immateriellen Vermögensgegenständen zu ermöglichen, was vor allem für Forschungseinrichtungen von großem Vorteil ist. Damit wurde der Versuch gemacht, drei Fragen zu beantworten, auf die herkömmliche Bilanzen, wie sie im Steuerrecht und Unternehmensrecht gefordert werden, keine Antwort geben.

⁷⁹ MITTELMANN (2005); www.artm-friends.at

⁸⁰ **Anmerkung:** ARC wurde in AIT Austrian Institute of Technology umgegründet und wird als GmbH geführt. Die Gesellschafter sind die Republik Österreich sowie der Verein zur Förderung von Forschung und Innovation. [[http: www.arcs.ac.at/about/about.de.html](http://www.arcs.ac.at/about/about.de.html) in der Version vom 13.08.2009]

- „Welche über rein finanzielle Kriterien hinausgehende Erfolge weist das Unternehmen aus?
- Was ist die Basis für den Erfolg und die zukünftige Entwicklung des Unternehmens vor dem Hintergrund der durch die Wissensbilanz differenzierten Form des Intellektuellen Kapitals?
- Welche Anstrengungen unternimmt das Management, um in Hinblick auf eine zielgerichtete Unternehmenspolitik die für die Entwicklung und Nutzung immaterieller Ressourcen notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen?“⁸¹

„Eine Wissensbilanz ergänzt daher die klassischen, finanzspezifischen Geschäftsberichte um bisher vernachlässigte weiche Faktoren und ermöglicht so eine umfassendere, zukunftsorientierte Ansicht und Bewertung des Unternehmens.“⁸²

Aufbau⁸³

Größtenteils wird in der Literatur die Wissensbilanz in Human-, Struktur- und Beziehungskapital gegliedert.

- Das Humankapital umschreibt die Angestellten eines Unternehmen, z.B. ihre Qualifikationen, ihre Erfahrungen, ihre Ausbildung und Erfahrungen, etc.
- Durch das Strukturkapital sollen die Organisationstruktur bzw. –prozesse dargestellt werden.
- Das Beziehungskapital spiegelt die Beziehung zwischen Investoren, Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern usw. wieder.

Adressaten⁸⁴

Wie schon bei der „normalen“ Bilanz gibt es auch bei der Wissensbilanz interne und externe Adressaten.

- Interne Adressaten: Es „ermöglicht die Wissensbilanz eine umfassende und ganzheitliche Unternehmensanalyse und dient als strategisches Frühwarnsystem“. ⁸⁵

⁸¹ MITTELMANN (2005): www.artm-friends.at

⁸² BMWI (2008), S. 6

⁸³ vgl. BMWI (2008), S. 6

⁸⁴ vgl. BMWI (2008), S. 6-7

Dadurch kann das Unternehmen Ergebnisse aus der gewählten Strategie ziehen und diese für Mitarbeiter und die Führungsebene veranschaulichen.

- Für externe Adressaten bedeutet die Wissensbilanz eine Maßnahme zur Verbesserung der Beziehung mit externen Stake- und Shareholdern. Für Außenstehende ist es wichtig – bevor sie sich zur Kooperation entscheiden-, dass sie über die Zukunft des Unternehmens Bescheid wissen.

5.4.2.2 WISSENSBILANZ DER UNIVERSITÄT

Im § 13 Abs. 6 und im § 16 Abs. 6 des UG 2002 wird die Erstellung einer Wissensbilanz über das abgelaufene Kalenderjahr gefordert. Dies muss folgendes enthalten:

- den Wirkungsbereich, die gesellschaftliche Zielsetzung sowie selbst definierte Ziele und Strategien.
- das intellektuelle Vermögen, differenziert in Human-, Struktur- und Beziehungskapital
- die in der Leistungsvereinbarung definierten Leistungsprozesse mit ihren Outputgrößen und Wirkungen.

In Österreich gibt es im Bundesgesetzblatt eine Wissensbilanzverordnung – WBV (BGBl. II NR. 63/2006), wo die Ziele, der Aufbau und der Inhalt der Wissensbilanz geregelt sind. Weiters erfolgt im § 4 Abs. 3-12 WBV die Definition der Kennzahlen, die diese Wissensbilanzen enthalten müssen.

Für österreichische Universitäten soll die Wissensbilanz zwei Zwecke verfolgen:⁸⁶

- Zurverfügungstellung einer Datenbasis
- Berichtsinstrument für das Ministerium und das Parlament

„Durch die Wissensbilanz können Institute und Universitäten ihre Strategien und Ziele operationalisieren und die Zielerreichung überprüfen“.⁸⁷

⁸⁵ BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNOLOGIE (2008), S. 6

⁸⁶ vgl. LEITNER (2003), S. 24

⁸⁷ LEITNER (2003), S. 29

5.4.3 BERECHNUNG UND INTERPRETATION

In diesem Unterabschnitt wird für jeden der vorangegangenen Abschnitte eine Kennzahl zu Demonstrationszwecken berechnet und interpretiert. Die dafür benötigten Daten kommen teilweise aus den Wissensbilanzen, den Jahresabschlüssen, von den Homepages der jeweiligen Universitäten sowie aus dem Universitätsbericht 2008 des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

Ausgabenbezogene Kennzahlen

Kosten pro Studierenden: Hierbei werden die Gesamtkosten durch die Anzahl der Studierenden dividiert.

	TU-GRAZ 2007	A-A-U Klafu 2007	BOKU Wien 2007
Gesamtkosten in TEUR	151.996,00	59.139,00	115.300,00
Anzahl der Studierenden	9.948,00	8.431,00	7.278,00
Kosten pro Studierenden	15.279,05	7.014,47	15.842,26

Obwohl die Universität für Bodenkultur im Vergleich zum Jahr 2006 einen Zuwachs an Studierenden von ca. 51% verzeichnen darf, liegt sie mit den Kosten pro Studierenden an oberster Position.

Die Kosten pro Studierenden an der Universität für Bodenkultur (Boku) Wien und der Technischen Universität (TU) Graz zeigen nur minimale Unterschiede auf. Die geringeren Kosten pro Studierenden bei der Alpen-Adria Universität in Klagenfurt lassen sich dadurch erklären, dass sowohl die Globalbudgetzuweisungen sowie auch die Personalkosten relativ gering sind. Im Vergleich zu den anderen beiden Universitäten ist der Prozentsatz, Globalbudgetzuweisung zu Personalkosten, jedoch annähernd gleich. Die Alpen-Adria-Universität in Klagenfurt liegt mit der Anzahl der Studierenden indessen im Mittelfeld. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind bei der Universität für Bodenkultur Wien und Technischen Universität Graz an zweiter Stelle, bei der Höhe der Ausgaben und weiters haben die Boku in Wien sowie die TU in Graz, dadurch dass sie ein höheres Anlagevermögen aufweisen, auch höhere Abschreibungen zu verzeichnen. Beides schlägt sich negativ auf die Kosten pro Studierenden nieder.

Ausstattungsbezogene Kennzahlen

Zugewiesene Mittel pro Professorenstelle: Das ist eine Division aller zugewiesenen Mittel, in erster Linie das Globalbudget vom Bund durch die Anzahl der Professorenstellen.

	TU-GRAZ 2007	A-A-U Klafu 2007	BOKU Wien 2007
Zugewiesene Mittel in TEUR	98.124,00	40.758,00	78.231,00
Anzahl der Professoren	84,00	63,00	56,00
Zugew.Mittel/Professorenstelle	1.168.142,86	646.952,38	1.396.982,14

Mit der Anzahl der Professorenstellen, in Höhe von 56 Personen, liegt die Universität für Bodenkultur in Wien weit hinter der Technischen Universität in Graz, in Höhe von 84 Personen. Dadurch ergeben sich auch die unterschiedlichen Werte bei der Kennzahl „Zugewiesene Mittel pro Professorenstelle“. Die Relation von Globalbudgetzuweisung und Personalkosten weicht bei allen drei Universitäten mehr oder minder ab. Es lässt sich nicht daraus schließen, ob die Globalbudgetzuweisung mit der Anzahl Professorenstellen in Verbindung steht. Feststellen lässt sich, dass die Zuweisung vom Bund bei der Universität für Bodenkultur in Wien ca. doppelt so groß ist wie bei der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, trotz der geringeren Anzahl der Professorenstellen.

Erfolgs- und Leistungsbezogene Kennzahlen

Durchschnittswert Studiendauer

	TU-GRAZ 2007	A-A-U Klafu 2007	BOKU Wien 2007
Durchschn. Studiendauer BAKK	9	7,2	6,8
Durchschn. Studiendauer MA	5	3,3	4,1

Bei der durchschnittlichen Studiendauer der drei Universitäten können noch keine seriösen Interpretationen abgeleitet werden, da der Anteil der abgeschlossenen Bachelorstudien bzw. Masterstudien noch zu gering ist, aber stetig ansteigt und es teilweise auch die Möglichkeit gab, von einem Diplomstudium auf ein Bachelorstudium umzusteigen, was wiederum das Bild verzerrt.

Bei der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt beträgt die durchschnittliche Studiendauer im Bachelorstudium 7,2 Semester und liegt somit im Mittelfeld der drei ausgewählten Universitäten. Bei den Masterstudien beträgt die durchschnittliche Studiendauer 3,3 Semester. Hier liegt die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt an erster Stelle. Dies lässt sich vielleicht dadurch erklären, dass Studierende bei der Technischen Universität Graz sowie auch bei der Universität für Bodenkultur in Wien sehr viel Forschungsarbeit in ihrem jeweiligen Studienfach leisten müssen, welche sehr zeitintensiv ist.

Kennzahlen zur Betreuung und Auslastung

Studierende je Professorenstelle

	TU-GRAZ 2007	A-A-U Klafu 2007	BOKU Wien 2007
Professorenstellen	84,00	63,00	56,00
Anzahl der Studierenden	9.948,00	8.431,00	7.278,00
Studierende/ Professorenst.	118,43	133,83	129,96

Wie in obiger Abbildung zu sehen ist, ist der Unterschied bei der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt und der Universität für Bodenkultur Wien nur gering, jedoch gibt es eine starke Abweichung zur Technischen Universität Graz. D. h. an der Technischen Universität in Graz hat ein Professor im Schnitt 12 Personen weniger zu betreuen, was sich vielleicht wiederum positiv auf die durchschnittliche Studiendauer auswirkt.

Sonstige Bereiche

Drittmittelquote

	TU-GRAZ 2007	A-A-U Klafu 2007	BOKU Wien 2007
Gesamtumsatz in TEUR	144.827,00	63.963,00	108.877,00
Drittmittelanteil in TEUR	27.348,00	9.986,00	20.168,00
Drittmittelquote in %	19%	16%	19%

Die Drittmittelquote weicht bei allen drei Universitäten nur gering ab. Die Technische Universität Graz und die Universität für Bodenkultur in Wien haben annähernd die gleiche Quote, was sich dadurch erklären lässt, dass beide stark in der Forschung tätig sind. Bei der Alpen-Adria-Universität in Klagenfurt beträgt die Drittmittelquote 16%, was zwar nur eine sehr geringe Abweichung zu den anderen beiden Universitäten ist, jedoch durch verminderte Forschungsaufträge bzw. -arbeiten begründet ist.

6 SCHLUSSWORT UND ZUSAMMENFASSUNG

Ziel dieser Masterarbeit war es, zu überprüfen, inwieweit eine inhaltliche Konkretisierung universitärer Rechnungslegungspflichten, so wie in der gegenständlichen Verordnung vorgenommen, sachgerecht ist.

Zunächst wurde die historische Entwicklung des Universitätsgesetzes genauer betrachtet. Das Universitätsgesetz hat sich nicht nur aus der Unterzeichnung der Bologna-Erklärung herausentwickelt, sondern es wurde bereits viel früher damit begonnen, den Universitäten mehr Selbstständigkeit zu gewähren (wie z.B. im UOG 1993).

Das Universitätsgesetz und die dazugehörigen Verordnungen weisen in vielen Punkten auf das Unternehmensgesetzbuch hin. Durch die Gegenüberstellung, wie sie in Kapitel 3 vorgenommen wurde, sind Teile herausgearbeitet worden, wo eine eindeutige Anwendung des UGB für Universitätsabschlüsse nicht gegeben ist.

Weiters wurden im Rahmen dieser Masterarbeit Bilanzen von einzelnen österreichischen Universitäten miteinander verglichen, um den Informationsgehalt herauszufinden. Dieser Versuch hat sich zunehmend als schwierig gestaltet, da es schwer ist detaillierte Jahresabschlüsse zu erhalten. Aber nicht nur Universitäten geben sich bedeckt und wollen nicht allzu viel von sich preisgeben, auch dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung war es nicht möglich genauere Auskunft über die Universitäten in Österreich zu geben, obwohl hier die Daten vorliegen, da alle drei Jahre die Daten im Universitätsbericht zusammengefasst werden.

Durch die Erstellung von Rechnungsabschlüssen soll, gemäß Bologna-Erklärung, eine möglichst hohe Transparenz und Vergleichbarkeit von Universitäten erreicht werden. Dies scheint aber mit den teilweise veröffentlichten Abschlüssen so nicht der Fall zu sein. Es stellt ein Problem dar, Bilanzpositionen wie z.B. „Sonstige Forderungen“ miteinander zu vergleichen, wenn diese zwar in den Erläuterungen genau dokumentiert sind, diese aber nicht publiziert werden.

Im Kapitel 5 wurden herkömmlich traditionell verwendete Kennzahlen mit alternativen Kennzahlen verglichen. Es ist bei Universitäten nicht sinnvoll eine Eigenkapitalsrentabilität

oder eine Eigenmittelquote bzw. Schuldentilgungsdauer zu berechnen, da Universitäten dem Risiko der Überschuldung, aufgrund der Globalbudgetzuweisungen, nicht ausgesetzt sind.

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass die Rechnungsabschlüsse von Universitäten so wie sie jetzt gemacht werden, nicht wirklich mehr Transparenz und Vergleichbarkeit, auch im Hinblick auf internationaler Ebene, geben. Natürlich der Universitätsbericht, wie er vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung veröffentlicht wird, lässt ein wenig mehr Einblick in die Universitätsorganisation und –arbeit zu. Aber dieser wird nur alle drei Jahre veröffentlicht. Zum Schluss stellt sich noch die Frage, wer wirklich Vorteile aus der Erstellung von Rechnungsabschlüssen von Universitäten zieht?! Als Außenstehender kann man nicht wirklich viele Informationen aus den publizierten Jahresabschlüssen erhalten und das Bundesministerium wäre vielleicht auch auf anderen, vielleicht weniger kostspieligeren Wegen zu seinen Informationen gekommen.

7 LITERATUR- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

7.1 LITERATURVERZEICHNIS

- ACHATZ, Markus (2004): Die österreichische Universitätsreform – Zur Implementierung des Universitätsgesetzes 2002 – Das Steuerrecht für die Universitäten, WUV Universitätsverlag, Wien 2004
- BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNOLOGIE (2008): Wissensbilanz – Made in Germany, Silber Druck oHG Niestetal, Berlin 2008
- BERTL, Romuald/MANDL, Dieter (1981): Betriebs- und Bilanzanalyse-Handbuch, Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac, Wien 1981
- EGGER, Anton/SAMER, Helmut/BERTL, Romuald (2007): Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch – Band 1 Der Einzelabschluss – Erstellung und Analyse, Linde Verlag Wien Ges.m.b.H, Wien 2007
- EWERT, Ralf/WAGENHOFER, Alfred (2003): Externe Unternehmensrechnung, Springer Verlag, Heidelberg 2003
- EWERT, Ralf/WAGENHOFER, Alfred (2005): Interne Unternehmensrechnung, Springer Verlag, Berlin Heidelberg 2005
- FRIEDRICH, Hans Rainer (2002): Neuere Entwicklungen und Perspektiven des Bologna-Prozesses, Arbeitsbericht 4/2002, HOF Wittenberg, Wittenberg 2002
- GLADEN, Werner (2003): Kennzahlen- und Berichtssysteme – Grundlagen zum Performance Measurement, Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr., Th. Gabler GmbH, Wiesbaden 2003
- HABERSTOCK, Lothar/BREITHECKER, Volker (2005): Kostenrechnung I – Einführung, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin 2005
- HAUSER, Werner/ KOSTAL, Mario (1997): Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz), Verlag Österreich, Wien 1997
- HOPFENBECK, Waldemar (1998): Allgemeine Betriebswirtschafts- und Managementlehre – das Unternehmen im Spannungsfeld zwischen ökonomischen, sozialen und ökologischen Interessen, Verlag Moderne Industrie, Landsberg/Lech 1998

- KOFLER, Herbert (2004): Die österreichische Universitätsreform – Zur Implementierung des Universitätsgesetzes 2002 – Die „Bilanz“ der Universitäten, WUV Universitätsverlag, Wien 2004
- KOSTAL, Mario (2002): Universitätsgesetz 2002, Verlag Österreich GmbH, Wien 2002
- KRALICEK, Peter (1995): Kennzahlen für Geschäftsführer, Wirtschaftsverlag Carl Ueberreuter, Wien 1995
- LEITNER, Karl-Heinz (2003): Wissensbilanz: Bilanz des Wissens? – Die Wissensbilanz für Universitäten im UG 2002, Österreichische Rektorenkonferenz, Wien 2003
- MANDL, Dieter (1994): Handbuch der Buchführung und Jahresabschlussaufstellung, Orac Verlag, Wien 1994
- PREIBLER, Peter R. (1995): Controlling – Lehrbuch und Intensivkurs, R. Oldenbourg Verlag GmbH, München 1995
- REICHMANN, Thomas (1997): Controlling mit Kennzahlen und Managementberichten, Verlag Franz Vahlen, München 1997
- RIEMER, Rudy (1990): Bilanz- und Betriebsanalyse unter Berücksichtigung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, Stollfuß Verlag, Bonn 1990
- WAGENHOFER, Alfred (2005): Bilanzierung und Bilanzanalyse – Eine Einführung für Manager, Linde Verlag Wien Ges.m.b.H., Wien 2005
- WALTER, Thomas (2006): Der Bologna Prozess – Ein Wendepunkt europäischer Hochschulpolitik?, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2006
- WEBER, Manfred/ PAA, Kai-Uwe (2009): Bilanzen, Rudolf Haufe Verlag GmbH, Planegg 2009

Zeitschriften (Journale) / Diskussionspapiere

- ABGEORDNETENHAUS VON BERLIN (1998): „Fehlende Untersuchung der Wirtschaftlichkeit der Lehre an den Berliner Hochschulen“ sowie über „Vergleichsdaten für die Anpassung der Berliner Studienplatzkosten an die der anderen Bundesländer“; in Drucksache 13/2981, August 1998
- KEHM, Barbara (2003): Vom Regionalen zum Globalen – Auswirkungen auf Institution, System und Politik, in: die hochschule, journal für wissenschaft und bildung 1/2003, S. 7

WELAN, Manfred/ WULZ, Herbert (1996): Grundzüge des österreichischen Universitätsrechts 1. Teil, in Diskussionspapier Nr. 52-R-96, März 1996, S. 3-20

Internetquellen

BUCHTA, Dagmar (2004): Hertha Firnberg – Grande Dame der Sozialdemokratie, http://www.frauen.spoe.at/hertha_firnberg/biografie.htm, in der Version vom 06. Mai 2009

LEITNER, Karl-Heinz et al (2001); Wissensbilanzierung für Universitäten – Auftragsprojekt für das BMBWK, Seibersdorf Research Report, <http://www.knowledgecheck.net/download/170.pdf> in der Version vom 13. August 2009

MITTELMANN, Angelika (2005): Wissensbilanz, <http://www.artm-friends.at/am/km/WM-Methoden/WM-Methoden-119.htm>, in der Version vom 13. August 2009

http://bologna.univie.ac.at/index.php?id=glossar_a-d#bologna-erklaerung, in der Version vom 17. Juni 2009

<http://www.kwt.or.at/de/PortalData/2/Resources/downloads/downloadcenter/KFS-BW2.pdf.pdf>, in der Version vom 15. Juli 2009

http://www.bmwf.gv.at/eu_internationales/bologna_prozess/bologna_in_oesterreich/, in der Version vom 17. Juni 2009

http://www.bmwf.gv.at/presse_und_news/news_details/cHash/b8c774fd90/article/johannes-hahn-ug-novelle-staerkt-autonomie-der-universitaeten-und-sichert-ausbau-der-qualitaet/newsback/1/, in der Version vom 18. Juni 2009

<http://www.uni-klu.ac.at/unibund/inhalt/145.htm>, in der Version vom 15. Juli 2009

http://de.wikipedia.org/wiki/Universit%C3%A4t_Klagenfurt, in der Version vom 15. Juli 2009

<http://www.boku.ac.at/geschichte0.html>, in der Version vom 15. Juli 2009

http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap4_0.xml?section=2;section-view=true, in der Version vom 09. Juli 2009

http://www.arcs.ac.at/about/about_de.html, in der Version vom 13. August 2009

<http://derstandard.at/>: Der Bologna-Prozess bringt Umwälzungen in Österreich, 30. Mai 2006, in der Version vom 10. Mai 2009

Jahresabschlüsse/Wissensbilanzen

TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ: Rechnungsbericht 2007

TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ: Wissensbilanz 2007 – Berichtsteil II – Kennzahlen und Interpretationen

TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ: Jahresbericht 2008

UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN: Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31.12.2007

UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN: Wissensbilanz 2007

UNIVERSITÄT KLAGENFURT: Rechnungsabschluss 2007

UNIVERSITÄT KLAGENFURT: Wissensbilanz 2007

7.2 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Arten von Kennzahlen.....	47
Abbildung 2: Schema über die Teilbereiche der Kostenrechnung.....	49
Abbildung 3 Geldflussrechnung der Kammer der Wirtschaftstrehänder.....	55

8 JUDIKATUR

UNTERNEHMENSGESETZBUCH

UNIVERSITÄTSGESETZ 2002

VERORDNUNG ÜBER DEN RECHNUNGSABSCHLUSS DER Universitäten – Univ.
RechnungsabschlussVO, BGBl. II Nr. 292/2003

WISSENSBILANZ-VERORDNUNG – WBV, BGBl. II Nr. 63/2006

UNTERNEHMENSREORGANISATIONSGESETZ 2009